



PROTOKOLL

über die

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES DER STADTGEMEINDE FÜRSTENFELD

Donnerstag, 29. September 2016

Sitzungssaal des Rathauses Fürstenfeld

Beginn: 19.00 Uhr – Ende: 21.29 Uhr

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte durch Kurrende. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Beilage angeschlossen.

Anwesende:

Bürgermeister Werner Gutzwar
Vizebürgermeister Dir. Gerhard Jedliczka
Vizebürgermeister DI. Johann Rath
Finanzreferent Christian Sommerbauer
Stadtrat KomR Horst Himler

Gemeinderat Franz Jost
Gemeinderat Hermann Großschedl
Gemeinderat Mag. Gabriele Jedliczka ab 19.30 Uhr
Gemeinderat Jochen Freißmuth
Gemeinderat Tünde Gruber
Gemeinderat Werner Hafner
Gemeinderat Roland Gogg
Gemeinderat Stephan Schneider ab 21.02 Uhr
Gemeinderat Helmut Eder
Gemeinderat Klaus Moretti
GR. Manfred Hartl

Gemeinderat DI. Christian Schandor
Gemeinderat Mag. Irmgard Pilz
Gemeinderat Daniel Wilfling

Gemeinderat Christian Grabner
Gemeinderat Andrea Kogler
Gemeinderat Michael Prantl
Gemeinderat Harald Peindl



Entschuldigt: Gemeinderat Markus Jahn
Gemeinderat Dieter Siegl
Gemeinderat Stephan Schneider bis 21.02 Uhr
Gemeinderat Mag. Gabriele Jedliczka bis 19.30 Uhr

Schriftführer: Stadtdirektor Mag. Wilhelm Göber

Vorsitzender: Bürgermeister Werner Gutzwar

Die Sitzung ist öffentlich. Die Sitzung ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

- Punkt 1.) Eröffnung und Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
- Punkt 2.) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.06.2016 (Prot. Nr.: 545/2016)
- Fragestunde gemäß § 54 GemO
- Punkt 3.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST 716/6 u. 1734/7, beide KG 62212 Fürstenfeld, Vermessung „Jahnstraße“ gem. § 15 LiegTG
- Punkt 4.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST 766, KG 62241 Rittschein, Vermessung „Friedl-Praschweg“ gem. § 15 LiegTG
- Punkt 5.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend Teilfläche GST 178/4, KG 62201 Altenmarkt, Abtretung an Republik Österreich (Bundeswasserbauverwaltung) gem. § 15 LiegTG
- Punkt 6.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST 332/10, KG 62201 Altenmarkt, Neuherz Alfred u. Andrea, Altenmarkt 210, Löschung Vorkaufsrecht
- Punkt 7.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST 189/36, KG 62244 Speltenbach, Nachtrag zum Kaufvertrag vom 10.11.2014 mit Ing. Herbert Gruber, Leska 30, 8160 Weiz
- Punkt 8.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST .118 und .117, beide KG 62248 Übersbach, Optionsvertrag mit Franz Falk u. Stefan Jagerhofer, Nachtrag zum GR-Beschluss vom 29.06.2016, TOP 24.)

- Punkt 9.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST 131/2, 131/3 u. 131/4, alle KG 62201 Altenmarkt, Übernahme Wasserrecht Mühlgang und Wehranlage „Birchbauer“
- Punkt 10.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend Ankauf GST 67/5 u. 182/3, beide KG 62201 Altenmarkt von der ASFINAG, 1011 Wien
- Punkt 11.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST 1606/3, 1606/2, 1606/4, alle KG 62212 Fürstenfeld, Tauschvertrag mit der Firma Frutura Obst & Gemüse Kompetenzzentrum GmbH
- Punkt 12.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend die entgeltliche Übernahme der GST 1516/1 u. 1730/2, beiden KG 62212 Fürstenfeld, Vereinbarung mit KERES Immorent Immobilienleasing GmbH
- Punkt 13.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST 1724/8, KG 62212 Fürstenfeld, Änderung Gestattungsvertrag mit der Firma Fenz Service KG betreffend Öffnungszeiten des Würstelstandes am Hauptplatz
- Punkt 14.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST 152 und 159, beide KG 62201 Altenmarkt, Verkauf an Christa Bliemel, Altenmarkt 35
- Punkt 15.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST 178/4, KG 62201 Altenmarkt, Verkauf an Margit Groß, Altenmarkt 7
- Punkt 16.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST 548 und 194/25, beide KG 62244 Speltenbach, Verkauf an Urschler Alois u. Irmgard, Speltenbach 45
- Punkt 17.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST 1713, KG 62248 Übersbach, Einverleibung Eigentumsrechte Pfarrkirche Übersbach
- Punkt 18.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST 487/11, KG 62212 Fürstenfeld, Rauscherstraße 1, Verkauf an Robert Schober, Stadtbergen 36
- Punkt 19.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST 487/20, KG 62212 Fürstenfeld, Fehringer Straße 106a, Verkauf an Elisabeth Matzer-Sommer u. Josef Matzer, Fürstenfeld, Jahnstraße 22/2

- Punkt 20.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST 467/9 und 468/25, beiden KG 62212 Fürstenfeld, Josef-Krainer-Straße 3, Verkauf an Renate Straßegger unter Beitritt Erik Selle, Fürstenfeld, Mühlbreitenstraße 9/18
- Punkt 21.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend Richtlinie Gemeindeförderung im Rahmen des Arteser Aktionsprogramms 2.0
- Punkt 22.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST 776/2, KG 62244 Speltenbach, „Einfangweg“ Asphaltierung und Übernahme in das öffentliche Gut – Abänderung GR-Beschluss Gemeinde Altenmarkt vom 15.09.2010
- Punkt 23.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST 372/1, 382/4 tw., 382/8 tw., 405/1 tw., 380/1 tw., alle KG 62212 Fürstenfeld GST 803/3, 804/7, beide KG 62248 Übersbach, Anbot von Schalk Ingrid, 8262 Kalsdorf 18, zum Abschluss eines Kaufvertrages
- Punkt 24.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST 804/5, KG 62248 Übersbach, Anbot von Clemens Sadnik, 8280 Übersbach 66, zum Abschluss eines Kaufvertrages
- Punkt 25.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST 361/18, KG 62212 Fürstenfeld, Anbot von Soverdia (Gesellschaft des göttlichen Wortes), 2344 Gabrielerstraße 171, zum Abschluss eines Kaufvertrages
- Punkt 26.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST 383 tw. u. 369/1 tw., beide KG 62212 Fürstenfeld, Anbot von Oswald Siegl, 8280 Fürstenfeld, Bergkammstraße 31, zum Abschluss eines Kaufvertrages
- Punkt 27.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST .72 u. 87, beide KG 62212 Fürstenfeld, Josefigasse 5,7 und 9, Verkauf Wirtschaftshof (alt) an MEG bzw. Ges.m.b.H. & Co KG (Josefigasse), Edersgraben 46, 8330 Feldbach
- Punkt 28.) Bericht und Antrag des Schul- und Kulturausschusses betreffend die Tarife für Inserate für die Fürstenfelder Nachrichten.

- Punkt 29.) Bericht und Antrag des Rechnungsausschusses betreffend die Pauschalierung der Stadthallentarife für Kulturveranstaltungen ab 10/2016
- Punkt 30.) Bericht des Allgemeinen Prüfungsausschusses über die am 20.09.2016 durchgeführte Überprüfung
- Punkt 31.) Bericht und Antrag des Familien-, Gesundheits- und Sozialausschusses betreffend die Weitergewährung des Sozialzuschusses der Stadtgemeinde Fürstenfeld für 2016.
- Punkt 32) Bericht und Antrag des Familien-, Gesundheits- und Sozialzuschusses betreffend die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses für StudentInnen ab dem Studienjahr 2016/17.
- Punkt 33.) Bericht und Antrag des Rechnungsausschusses betreffend 1. Nachtragsvoranschlag 2016 einschl. MFP 2016 – 2020 der Stadtgemeinde Fürstenfeld.
- Punkt 34.) Bericht und Antrag des Rechnungsausschusses betreffend die Festlegung der Höhe der Erläuterung von Unterschiedsbeträgen Voranschlag zu Rechnungsabschluss gem. § 78 GHO.
- Punkt 35.) Bericht und Antrag des Rechnungsausschusses betreffend die Harmonisierung der Müllabfuhrordnung ab 01.01.2017
- Punkt 36.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend Änderung Aufschließungsvertrag mit der R&H Projektentwicklungs GmbH bezüglich Grundstücksaufschließung im Bereich der Parzelle 717/7 KG Altenmarkt
- Punkt 37.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend Beantragung von Förderungsmittel für die Aufschließung der Parzelle 717/7 KG Altenmarkt (R&H Projektentwicklungs GmbH), sowie Wasserrechtsverfahren – ABA BA 14
- Punkt 38.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend Gewährung einer Förderung an die A1 Telekom für den Breitbandausbau OT Übersbach.
- Punkt 39.) Bericht und Antrag des Bau- und Planungsausschusses betreffend Teilbebauungsplan „Stadtbergenweg“ a) Einwandbehandlung, b) Endbeschluss

Punkt 40.) Bericht und Antrag des Bau- und Planungsausschusses betreffend
FWP-Änderung VF 0.02 "Bliemel Altenmarkt" – Amt der Stmk.
Landesregierung A 13 – Versagungsgründe – Stellungnahme der
Gemeinde

Punkt 41.) Allfälliges – öffentlich

VERLAUF DER SITZUNG:

Punkt 1.)

Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung begrüßt den Gemeinderat, stellt fest, dass GR. Markus Jahn und GR. Dieter Siegl entschuldigt ist, dass GR. Schneider und Fr. GR. Mag. Jedliczka verspätet eintreffen werden, begrüßt alle Zuseherinnen und Zuseher an den Fernsehgeräten, die Zuseher im Sitzungssaal, stellt die Beschlussfähigkeit fest und teilt mit, dass Top 29.) der öffentlichen Sitzung und Top 44a.) der nicht öffentlichen Sitzung abgesetzt werden und es in der öffentlichen Sitzung einen Dringlichkeitsantrag geben wird. Weiters erfolgt die Berichtigung der Tagesordnung bei Top 26.) Weiters informiert der Bürgermeister, dass die Top 36.) und 37.) anders als im Hauptausschuss besprochen, nun doch behandelt werden, da die Einigung erzielt werden konnte.

Punkt 2.)

Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.06.2016, Protokoll-Nummer: 545/2016

Dieses Protokoll wird ohne Gegenstimmen zur Kenntnis genommen, mit der Unterfertigung dieses Protokolls gilt dieses als genehmigt.

Fragestunde gemäß § 54 GemO:

Um 19.02 Uhr eröffnet der Bürgermeister die Fragestunde.

a.)GR Mag. Pilz:

„Guten Abend liebe Fürstenfelderinnen und Fürstenfelder an den Fernsehapparaten! Sehr geehrte Gemeinderätinnen/ Gemeinderäte! Lieber Bürgermeister! Unsere Frage der Fraktion der FPÖ wäre, wegen den Kosten des zusätzlichen Betreuungspersonals für die verhaltensauffälligen Kinder in den Pflichtschulen. Die erste Frage wäre, wie viele Leute betreuen diese verhaltensauffälligen Kinder und welche Schulungen müssen diese Betreuungsleute für diese Kinder haben, um diese Kinder zu betreuen? Bitte!“

Bürgermeister:

„Geehrte Frau Gemeinderätin, ich bin durchaus dankbar, dass diese Frage auch einmal kommt. Dass die Bevölkerung zu Hause auch erfährt, welche Bemühungen

seitens der Stadtgemeinde Fürstenfeld Jahr für Jahr hier erfolgen. Nämlich Kinder, die gewisse Betreuungsprobleme haben, wir hier versuchen mit diesen Betreuungspersonen in den Schulen soweit zu bringen, dass sie den Unterricht auch entsprechend folgen können. Ich kann Ihnen die Zahlen deswegen nicht genau sagen, die liegt derzeit bei ungefähr Zwölf, eins plus, eins minus, weil auch heute wieder jemand an mich herangetreten ist, wo es um ein Kind geht, das in einer eigenen pädagogischen Schule in Eisenstadt war, aber mit Hauptwohnsitz in Fürstenfeld gemeldet ist und in der kommenden Schulsaison in der Volksschule Ottendorf das vierte Schuljahr machen will. Und daher kann man das nicht festlegen, aber der Schnitt im Jahr ist mit zwölf Betreuungspersonen in den Pflichtschulen der Stadtgemeinde Fürstenfeld und es ist allseits bekannt, dass wir drei Volksschulen haben und eine Neue Mittelschule, eine Sonderschule und eine polytechnische Schule und in diesem Bereich sind wir auch verpflichtet Betreuungspersonen anzustellen, bzw. gibt's hier auch eine gesetzliche Regelung nach § 7 Behindertengesetz, nach § 35 Schulerhaltungsgesetz und es gibt auch in manchen Bereichen, wenn die Direktion an uns herantritt und sagt, das Kind braucht eine Unterstützung, mit einer Betreuungsperson, um den Unterricht auch folgen zu können.

Dann gibt's auch Fälle, wo wir als Gemeinde sagen, oder ich als Bürgermeister über Empfehlung des Bezirksschulrates, oder Beurteilung des Bezirksschulrates, wo wir dann sagen als Gemeinde, wir stellen diese Person zu hundert Prozent auf Kosten der Gemeinde an. Es ist nach § 7 Behindertengesetz nicht so, hier geht's über den Sozialhilfeverband mit einer gewissen Prozentreglung und nach § 35 Pflichtschulerhaltungsgesetz gibt's auch einen anderen Schlüssel. Aber was wollen wir damit erreichen? Wir wollen damit erreichen, nämlich dem Kind helfen, dass noch nicht soweit ist, auch dem Unterricht folgen zu können. Und da ist es wichtig, dass auch die Betreuungsperson neben dem Kind sitzt in der Klasse, der Lehrer vorne und das Kind braucht eine Betreuungsperson an seiner Seite und somit ist auch gewährleistet, dass dem Unterricht entsprechend gefolgt werden kann, bzw. ist auch eine gewisse Ruhe in der Klasse und somit auch für die anderen Schüler in der Klasse vorhanden. Es ist notwendig. Ich bin ein Befürworter dafür, dass Kinder die vielleicht von Haus aus benachteiligt sind, dass man denen auch entsprechend im Unterricht helfen kann. Es ist oft nicht leicht, weil es sind durchaus unterschiedliche Voraussetzungen vorhanden, aber ich glaube im Sinne des Ganzen, nämlich die Kinder auch entsprechend voran zu entwickeln im Unterricht, aber auch darüber hinaus, ist es erforderlich, dass wir diese Leistungen geben. Aber es ist sehr sehr verschieden, weil ein Kind nach § 7 Behindertengesetz oder nach § 35 eingestuft wird, dann findet auch die Einstufung nach dem Stundenausmaß statt. Das heißt das Kind wird eingestuft. Die Bezirkshauptmannschaft, Bezirksschulbehörden usw. legen einen gewissen Förderbedarf an Stunden fest, Hausnummer 12. Aber die Direktion sagt, es wäre gut über die 12 Stunden hinaus zu fördern und wir haben hier 20 festgelegt. Das heißt 12 werden gefördert durch den Sozialhilfeverband und das Land Steiermark und 8 Stunden, der Rest von der Stadtgemeinde Fürstenfeld. Das heißt das System in Fürstenfeld ist durchaus großzügig, aber es ist im Sinne der Kinder. Sowohl der betroffenen Kinder, als auch der Klassengemeinschaft. Ich glaube wir sind auf einem guten Weg hier in Fürstenfeld, dass wir versuchen nämlich zum Wohle der Kinder in Fürstenfeld zu

handeln und der derzeitige Stand wird ungefähr zwölf Personen sein. Und du hast auch die Ausbildung angesprochen. Es ist derzeit keine Ausbildung erforderlich für diese Betreuungspersonen, das ist richtig, aber wir bemühen uns, da war es vor ein paar Jahren noch leichter, denn vor ein paar Jahren hat es noch mehr Lehrer gegeben, die noch keine Anstellung hatten. Das ist heute ein bisschen schwerer, trotzdem ist es uns gelungen fast durch die Bank, die zwölf Personen mit entsprechender, oder zumindest auf den Punkt gebracht auch gute Ausbildungen zu haben, die den Kindern auch entsprechend zu Gute kommen.“

„Bitte sehr weitere Anfragen!“

b.)GR Prantl:

„Zunächst begrüße ich die geschätzten Zuseherinnen und Zuseher, Presse, Kollegen aus dem Gemeinderat, Herr Bürgermeister!

Meine Frage richtet sich an den Finanzreferenten Sommerbauer. Bei der letzten Sitzung haben wir beschlossen vom Dorfgasthaus den Scheunentrakt anzukaufen um einen Jugendraum/ Bürgerbüro dort zu errichten. Meines Wissens ist dieser Kauf noch nicht zu Stande gekommen. Gibt's da Informationen drüber, wenn Sie mir das bitte beantworten können.“

Bürgermeister Gutzwar:

„Bitte sehr Herr Finanzreferent!“

Finanzreferent Sommerbauer:

„Ja einen schönen guten Abend auch meinerseits! Herr Bürgermeister! Verehrte Kollegen vom Gemeinderat! Geehrte Besucher! Geehrte Zuseher an den Fernsehgeräten! Liebe Presse!

Vielen Dank für die Frage! Ja es hat sich schon was getan, und zwar die Bauerngemeinschaft, oder der Verein des Dorfladens Altenmarkt, hat bereits die Konzession des Umbaus in Auftrag gegeben, es gibt auch, das habe ich zufällig mit in meinem schwarzen Rucksack, der immer bei mir ist, zufällig auch einen ersten Plan, einen ersten Entwurf zeigen, der auch förderfähig ist, der auch abgestimmt ist, mit den EU-Förderungen und auch mit den ersten mündlichen Zusagen der Landwirtschaftskammer über die Hygienebestimmungen, die eingehalten werden müssen und auch muss man dazu sagen, auch Fördermöglichkeiten seitens der Landwirtschaftskammer in Graz. Ich kann ihn Ihnen gerne zukommen lassen diesen Grundriss. Das ist einmal die erste Vorskizze. Es gibt auch schon Detailplanungen. Es sind auch schon fünf Tischlerfirmen aus der Region beauftragt worden, ein Innenkonzept, ein Innenleben zu schaffen mit diesem Rohentwurf, der den Ansprüchen des Bauernladens genügt. Es ist noch eine Feuermauer zu errichten und für die Grundstücke dann auch die Teilung durchführen, aber das ist alles im Laufen und im Entstehen und ich hoffe, dass wir bei der Weihnachtssitzung schon

eine gültige Baugenehmigung vorweisen können und auch die ersten Umbauarbeiten und Adaptierungsmöglichkeiten für diesen Bauernladen haben, die erste Durchführung des Bauernladen als Nahversorger für Altenmarkt präsentieren zu können. Und ich setze mich dann mit dem Obmann, noch gestern zusammen. Wir haben ein kurzes Gespräch gehabt, wegen dem Betrieb und er ist sich sicher, dass spätestens im Frühjahr dieser Bauernladen wenn es glatt geht und alle Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, als Nahversorger für Fürstenfeld für bäuerliche Produkte und landwirtschaftliche Bioprodukte ab Frühjahr in Betrieb gehen sollte und ich kann auch gerne wieder diese Großskizze einmal zukommen lassen.“

GR Prantl:

„Ist es schon im Eigentum der Gemeinde Fürstenfeld, die Scheune?“

Finanzreferent Sommerbauer:

„Die grundbürgerliche Durchführung ist in Auftrag gegeben!“

GR Prantl:

„Alles noch nicht durchgeführt?“

Finanzreferent Sommerbauer:

Zwischenruf: „Es ist noch nicht durchgeführt worden! Es wird durchgeführt, von Amtswegen.“

Bürgermeister Gutzwar:

„Bitte sehr bitte!“

c.)GR Wilfling:

„Guten Abend liebe Zuseher, sehr verehrte Kolleginnen/ Kollegen, Herr Bürgermeister.“

Meine Frage bezieht sich, oder geht an den Vizebürgermeister Jedliczka und zwar ist an uns heran getreten worden, dass es am Areal der Neuen Mittelschule Drogenabhängige geben soll, genauer gesagt im Park. Und das ist meine Frage, ob es bekannt ist, bzw. wenn es bekannt ist, ob man da irgendwelche Maßnahmen setzen kann, dass man das abschließt, nach der Schulzeit, oder sonst irgendwann am Nachmittag.“

Vizebürgermeister Jedliczka:

„Sehr geehrter Herr Gemeinderat, mir ist nicht bekannt, dass bei uns am Schulareal mit Drogen gehandelt wird. Ich bin allein im ständigen Kontakt mit dem JUZ-Leiter, der also hier auch am Nachmittag sehr viel Zeit mit Jugendlichen verbringt. Wir haben auch Streetworker im Areal und von den Streetworkern her ist mir auch nichts bekannt. Außerdem führt die Polizei regelmäßig am Wochenende in unserem Schulareal, das nicht versperrt ist, Kontrollen durch. Und ich glaube der Herr Bürgermeister wäre auch an mich heran getreten, wenn ihm irgendetwas namhaft geworden wäre. Aus meiner Sicht ist mir nichts bekannt. Faktum ist, dass das Schulareal offen ist, also am Wochenende ist dort ein reges Treiben von Jugendlichen, das ist richtig. Zum Teil vom JUZ, zum Teil aber auch von Jugendlichen von auswärts. Dass mit Drogen gehandelt wird, ist mir nicht bekannt.“

Bürgermeister Gutzwar:

„Bitte weitere Fragen. Wenn das nicht der Fall ist, dann darf ich die Fragestunde beenden und wir kommen schon zur Tagesordnung Punkt 3.“

Da keine weiteren Fragen gestellt werden, schließt der Bürgermeister die Fragestunde um 19.15 Uhr.

Punkt 3.)

GZ: FF/8391/VV-LV-LT/1/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 3.), GST 716/6 u. 1734/7, KG Fürstenfeld, Jahnstraße, Vermessung gem. § 15 LTG

Namens des Hauptausschusses erstattet FR. Sommerbauer folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Im Einvernehmen mit der Fa. Voestalpine Special Wire GmbH, Jahnstraße 13, 8280 Fürstenfeld, soll der Verlauf der Jahnstraße, Grst. Nr. 716/6 u. 1734/7, beide KG Fürstenfeld, im Grundkataster mit dem Verlauf in der Natur angepasst werden. Auch deshalb, weil sich ein Kanalpumpwerk auf dem Grundstück der Fa. Voestalpine Special Wire GmbH befindet. Die entsprechende Vermessung wurde am 21.06.2016 durch das Vermessungsbüro Permann & Schmaldienst durchgeführt und die Vermessungsurkunde vom 19.07.2016, GZ: 10496-T/16, liegt nun vor. Die Abtretungen der Fa. Voestalpine im Ausmaß von 60 m² an das Öffentliche Gut, Stadtgemeinde Fürstenfeld, und 58 m² in das Eigentum der Stadtgemeinde Fürstenfeld bzw. die Abtretungen vom Öffentlichen Gut, Stadtgemeinde Fürstenfeld, an die Fa. Voestalpine im Ausmaß von 4 m² sollen unentgeltlich erfolgen.

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 – LSTVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964 (WV) i.d.g.F, hat eine Verlegung einer Gemeindestraße durch Verordnung der Stadtgemeinde zu erfolgen.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen,

- a.) zur beiliegenden Teilung gemäß vorliegendem Vermessungsplan des Vermessungsbüros Permann & Schmaldienst vom 19.07.2016, GZ: 10496-T16, gem. § 15 LiegTG, wobei das Vermessungsbüro Permann & Schmaldienst mit der Durchführung bzw. Umsetzung der Vermessung und der dafür notwendigen rechtlichen Schritte beauftragt wird und die Kosten für die Vermessung von der Stadtgemeinde Fürstenfeld getragen werden
- b.) zur unentgeltlichen Übernahme des Trennstückes Nr. 1 (60 m²) in das Eigentum der Stadtgemeinde Fürstenfeld und danach in das Öffentliche Gut im Eigentum und Verwaltung der Stadtgemeinde Fürstenfeld, die unentgeltliche Übernahme der Trennstücke Nr. 2 (44 m²), Nr. 3 (14 m²) Nr. 4 (0 m²) in das Eigentum der Stadtgemeinde Fürstenfeld und die unentgeltliche Abtretung der Trennstücke Nr. 5 (2 m²) und Nr. 6 (2 m²) vom Öffentlichen Gut gemäß vorliegender Vermessungsurkunde
- c.) zur vorliegenden Verordnung

die Zustimmung zu erteilen.“

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

Punkt 4.)

GZ: FF/8391/VV-LV-LT/3/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 4.), GST 766, KG 62241 Rittschein, Verlegung und Erweiterung öffentlichen Gemeindeweg gem. § 15 LiegTG

Namens des Hauptausschusses erstattet Vizebgm. DI. Rath folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Der „Friedl-Praschweg“ in der KG Rittschein verläuft in der Natur anders als im Kataster dargestellt. Die letzten ca. 70 m bis zur Einmündung in den „Rittschein-Kögelweg“ führen als Servitutsweg über das sich im Eigentum des Herrn Fritz Schindele, Rittschein 34, befindliche Grundstück Nr. 414, KG Rittschein. Auf Ersuchen der Anrainer Manuela Ruck u. Daniel Pfingstl, beide wohnhaft Rittschein 33 und Fritz Schindele, Rittschein 34, hat die Stadtgemeinde Fürstenfeld die Fa. GEOGIS mit der der Durchführung und Umsetzung der Vermessung gem. § 15

LiegTeilG beauftragt. Die Kosten lt. vorliegender Kostenschätzung der Fa. Geogis betragen € 1.395,-- exkl. Mwst und Verwaltungsabgaben.

Die entsprechende Vermessung wurde am 06.05.2016 durchgeführt und die Vermessungsurkunde GZ: D13 2258/2016, liegt nun vor.

Die Abtretungen bzw. Übernahmen der Trennstücke 1-14 gemäß Vermessungsurkunde erfolgen unentgeltlich. Gesamt gesehen tritt Fritz Schindele 701 m² und Frau Manuela Ruck und Herr Daniel Pfingstl 176 m² unentgeltlich an die Stadtgemeinde Fürstenfeld, Öffentliches Gut, ab.

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 – LSTVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964 (WV) i.d.g.F, hat eine Verlegung bzw. Erweiterung einer Gemeindestraße durch Verordnung der Stadtgemeinde zu erfolgen.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen,

- a.) zur beiliegenden Teilung gemäß vorliegendem Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOGIS Dunst & Winkler ZT GmbH vom 20.07.2016 GZ: D13 2258/2016, gem. § 15 LiegTG, wobei das Vermessungsbüro GEOGIS Dunst & Winkler ZT GmbH mit der Durchführung bzw. Umsetzung der Vermessung und der dafür notwendigen rechtlichen Schritte beauftragt wird und die Kosten für die Vermessung von der Stadtgemeinde Fürstenfeld getragen werden**
- b.) zur unentgeltlichen Übernahme bzw. unentgeltlichen Abtretung der Trennstücke Nr. 1 -14 gemäß vorliegender Vermessungsurkunde**
- c.) zur vorliegenden Verordnung**

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

Punkt 5.)

GZ: FF/8391/VV-LV-LT/4/2016

**Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 5.), GST 178/4, KG 62201
Altenmarkt, Abtretung Teilfläche an Republik Österreich
(Bundeswasserbauverwaltung) gem. § 15 LiegTG**

Namens des Hauptausschusses erstattet Gr. DI. Schandor folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Die Republik Österreich (Bundeswasserbauverwaltung) wäre bereit, Teilflächen des direkt an der Feistritz liegenden, im Eigentum der Stadtgemeinde Fürstenfeld befindlichen Waldgrundstückes Nr. 178/4, KG Altenmarkt, im Ausmaß von 7.999 m²

zu dem von der Landwirtschaftskammer Steiermark mit Gutachten vom 21.07.2014 festgestellten Wert von € 1,40/m² abzulösen. Die gegenständlichen Waldflächen liegen im Überflutungsgebiet der Feistritz und sind daher nur schwer zu bewirtschaften. Das Verfahren würde vom Amt d. Stmk. Landesregierung, Abt. 14, gemäß § 15 LiegTG durchgeführt werden. Im Zuge der Vermessung würde auch eine Berichtigung des öffentlichen Gemeindeweges Grst. Nr. 178/3, KG Altenmarkt, erfolgen. 30 m² würden von Grst. Nr. 178/4, Eigentum der Stadtgemeinde Fürstenfeld, dem öffentlichen Gemeindeweg, Grst. Nr. 178/3, übertragen werden. Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 – LSTVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964 (WV) i.d.g.F, hat eine Verbreiterung einer Gemeindestraße durch Verordnung der Stadtgemeinde zu erfolgen.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen,

- a.) zur beiliegenden Teilung der Parzelle Nr. 178/4, KG Altenmarkt, gemäß Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Permann & Schmaldienst, GZ: 10468/16, vom 13.06.2016 gem. § 15 LiegTG,**
- b.) zur unentgeltlichen Übernahme des Trennstückes Nr. 3 (30 m²) des Grst. Nr. 178/4, KG Altenmarkt, in das Öffentliche Weggrundstück Nr. 178/3 der Stadtgemeinde Fürstenfeld,**
- c.) zur entgeltlichen Abtretung der Trennstücke Nr. 1 (7.958 m²), Nr. 2 (41 m²) des Grst. Nr. 178/4 zum Preis von € 1,40/m², gesamt € 11.198,60 an die Republik Österreich (Bundeswasserbauverwaltung)**
- d.) zur vorliegenden Verordnung**

die Zustimmung erteilen.“

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

Punkt 6.)

GZ: FF/8391/VV-LV-LS/4/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 6.) GST 332/10, KG 62201 Altenmarkt, Neuherz Alfred u. Andrea, Altenmarkt 209, Löschung Vorkaufsrecht. Abänderung GR-Beschluss vom 26.06.2016, TOP 25.)

Namens des Hauptausschusses erstattet GR. Franz Jost folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Notar Mag. Halbauer hat mit Schreiben vom 11.04.2016 um Löschung des zugunsten der Stadtgemeinde Fürstenfeld einverleibten **Wiederkaufsrechtes** betreffend die Parz. 332/10, EZ 459, KG 62201 Altenmarkt b. F angesucht. Ein entsprechender Beschluss wurde in der Gemeinderatssitzung am 29.06.2016 unter TOP 25.) beschlossen. Richtig sollte es allerdings heißen „Löschung des einverleibten **Vorkaufsrechtes**“. Deshalb ersucht das Notariat Mag. Halbauer mit Schreiben vom 22.08.2016 um Löschung des zu Gunsten der Stadtgemeinde Fürstenfeld als Rechtsnachfolger der Gemeinde Altenmarkt eingetragenen Vorkaufsrechtes.

Auf o.g. Parzelle (Altenmarkt 209) wurde ein Einfamilienwohnhaus errichtet und die Benützungsbewilligung dafür am 06.08.1998 erteilt. Daher kann die Zustimmung zur Löschung des Vorkaufsrechtes erteilt werden.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, auf das Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde Fürstenfeld auf Liegenschaft Altenmarkt 209, Grst. Nr. 332/10, EZ 459, KG 62201 Altenmarkt b. Ffld., gemäß beiliegender Löschungsbewilligung, zu verzichten.“

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

Punkt 7.)

GZ: FF/8391/VV-LV-LS/3/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 7.), GST 189/36, KG Speltenbach, Nachtrag zum Kaufvertrag vom 10.11.2014 mit Ing. Herbert Gruber, Leska 30, 8160 Weiz

Namens des Hauptausschusses erstattet GR. Prantl folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Mit Kaufvertrag vom 10.11.2014 hat die Stadtgemeinde Fürstenfeld (Rechtsnachfolger der Gemeinde Altenmarkt b. Ffld.) Herrn Ing. Herbert Gruber das Waldgrundstück Nr. 189/36, KG Speltenbach, verkauft.

Bei dieser Eigentumsübertragung wurde nicht berücksichtigt, dass es für das Grundstück Nr. 189/36, KG Speltenbach, ein Übereinkommen der „Altgemeinde“ Altenmarkt b. Ffld. mit der ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH vom 17.02.2012 gibt, in dem sich die „Altgemeinde“ Altenmarkt b. F. verpflichtet hat, für den Bau der Schnellstraße S7 vom gegenständlichen Waldgrundstück, vorbehaltlich der Endvermessung, 269 m² dauern und 843 m² temporär zur Verfügung zu stellen.

Am 06.06.2012 hat die „Altgemeinde“ Altenmarkt b. F. 90 % des errechneten Entschädigungsbetrages (€ 1.186,46) lt. Gutachten DI Schrott von der ASFINAG als Vorauszahlung erhalten.

Im Mai dieses Jahres wurde im Auftrag der ASFINAG von der Fa. Holzer GmbH gemäß dem Übereinkommen eine Fläche von 1.112 m² des bereits im Eigentum des Herrn Ing. Herbert Gruber befindlichen Waldes geschlägert. Es wurde mit der Asfinag vereinbart, dass der Herr Ing. Herbert Gruber zustehende Wert des Holzes, € 2.500,--, der Stadtgemeinde Fürstenfeld zur Verwahrung überwiesen wird.

In einem von Notar Mag. Halbauer Nachtrag zum Kaufvertrag soll festgehalten werden, dass Herr Ing. Herbert Gruber die Rechte und Pflichten des gegenständlichen Übereinkommens übernimmt, im Gegenzug die Stadtgemeinde Fürstenfeld die erhaltene Vorauszahlung in der Höhe von € 1.186,46 und die in Verwahr genommenen Entschädigung für das geschlagene Holz in der Höhe von € 2.500,-- an Herrn Ing. Herbert Gruber ausbezahlt.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle vorliegenden von Notar Mag. Paulus Halbauer erstellten Nachtrag zum Kaufvertrag vom 10.11.2014, in welchem festgehalten wird, dass Herr Ing. Herbert Gruber die Rechte und Pflichten des Übereinkommens der „Altgemeinde“ Altenmarkt b. F. mit der ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH vom 17.02.2012 übernimmt, die Stadtgemeinde Fürstenfeld im Gegenzug die erhaltene Vorauszahlung in der Höhe von € 1.186,46 und die in Verwahr genommene Entschädigung für das geschlagene Holz in der Höhe von € 2.500,-- an Herrn Ing. Herbert Gruber ausbezahlt, beschließen.“

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

Punkt 8.)

GZ: FF/8391/VV-LV-LS/10/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 8.) GST .118 u. .117, beide KG 62248 Übersbach, Optionsvertrag mit Stefan Jagerhofer, Totterfeld 11, 8274 Buch b. Hartberg u. Franz Falk, Oberbuch 9, 8274 Buch b. Hartberg - Nachtrag zum GR-Beschluss vom 29.06.2016, TOP 24.)

Namens des Hauptausschuss erstattet Vizebgm. DI. Rath folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

In der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2016, TOP 24, wurde der Optionsvertrag zwischen den Herren Stefan Jagerhofer, Franz Falk und der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschlossen. Danach haben die Herren Stefan Jagerhofer und Franz Falk noch den Wunsch geäußert, den Punkt V.) betreffend die Errichtung einer Zufahrt auf Kosten der Gemeinde für die künftigen Parkplätze und Punkt X.) betreffend die Absicherung der Tauschoption zu ergänzen und die nun wie folgt lauten würden.

Pkt. V.

Auf dem Tauschobjekt der Eigentümer Stefan Jagerhofer und Franz Falk befinden sich je nach Größe des zukünftigen Tausches eine bestimmte Anzahl von befestigten Parkplätzen für den von Stefan Jagerhofer und Franz Falk betriebenen Gastronomiebetrieb. Es wird vereinbart, dass jene Anzahl von Parkplätzen, die im Endeffekt durch den geplanten Tausch auf der roten Fläche verloren gehen, von der Stadtgemeinde Fürstenfeld auf deren Kosten auf der einzutauschenden „grünen“ Fläche ersetzt und errichtet werden.

Zusätzlich wird die Stadtgemeinde Fürstenfeld auf Ihre Kosten an der nördlichen Grenze des Grundstückes . 118, wo das Tauschobjekt „grün“ anschließt, auf den im beiliegenden Plan „rot strichliert“ mit der Bezeichnung „Zufahrt Breite 3 m“ gekennzeichneten Bereich, eine von beiden Seiten befahrbare Zufahrt für die künftigen Parkplätze errichten.

Pkt. X.

Die Vertragsteile vereinbaren daher lediglich zur Absicherung der der Stadtgemeinde Fürstenfeld eingeräumten Tauschoption, dass die Liegenschaft EZ 397 KG 62248 Übersbach Bezirksgericht Fürstenfeld, ohne Zustimmung der Stadtgemeinde Fürstenfeld weder veräußert noch belastet werden darf, ohne die gegenständlich vereinbarte Tauschoption an den Rechtsnachfolger zu überbinden, weshalb darüber hinaus der Stadtgemeinde Fürstenfeld das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsfälle eingeräumt wird.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle bezugnehmend auf den in der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2016 unter TOP 24.) beschlossenen Optionsvertrag abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Fürstenfeld und den Herren Stefan Bernhard Jagerhofer u. Franz Falk, den nun vorliegenden Optionsvertrag mit den Ergänzungen der Punkte V. und X., erstellt von Rechtsanwalt Mag. Herbert Lienhart, beschließen,

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

Punkt 9.)

GZ: FF/8391/BW-GW-HK/1/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 9.) GST 131/2, 131/3,131/4, alle KG Altenmarkt, Übernahme Wasserrecht Mühlgang und Wehranlage "Birchbauer"

Namens des Hauptausschuss erstattet FR. Sommerbauer folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

In der Gemeinderatssitzung vom 26.06.2016, TOP 38.), wurde die unentgeltliche Übernahme des Mühlganges in Altenmarkt (Grst. Nr. 131/2, 131/3 u. 131/4) von Frau Martina Birchbauer beschlossen. Die Wasserrechtsbehörde der BH Hartberg-Fürstenfeld teilt nun mit, dass gemäß Bescheid vom 20.01.2009 das Wasserrecht für den Mühlgang samt Birchbauerwehr mit dem Grst. Nr. 99/1, KG Altenmarkt, (Eigentümer Wilhelm Birchbauer, Altenmarkt 27) verbunden ist, d.h. dass hier immer der jeweilige Grundeigentümer als Wasserberechtigter anzusehen ist. Weiters wird festgehalten, dass im Moment offenbar irrtümlich die Jank GmbH als Wasserberechtigter der Birchbauerwehr in Altenmarkt im Wasserbuch eingetragen ist. Wie im Wasserrechtsverfahren im Jahr 2014 im Interesse der Anrainer vereinbart, soll die Stadtgemeinde Fürstenfeld Wasserberechtigter des Mühlganges und der Birchbauerwehr in Altenmarkt werden und auch die Instandhaltungsverantwortung übernehmen. Es soll auf Grundlage von § 9 Wasserrechtsgesetz ein neues Wasserrecht durch Wasserbenutzung und Stauhaltung mit Festsetzung der Stauzielhöhe, der ehemaligen Wehranlage, für die Stadtgemeinde Fürstenfeld, eröffnet werden. Die Firma Jank GmbH bleibt lediglich verantwortlich für die Ausleitung einer Restwassermenge in den Mühlgang an der Grundstücksgrenze bei der neuen Kraftwerksanlage.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, bei der Wasserrechtsbehörde der BH Hartberg-Fürstenfeld gem. § 9 Wasserrechtsgesetz die Eröffnung eines neuen Wasserrechtes für die Stadtgemeinde Fürstenfeld für die Wasserbenutzung des Mühlganges und Stauhaltung der ehemaligen Wehranlage „Birchbauer“ zu beantragen.

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

GR. Mag. Gabriele Jedliczka betritt den Sitzungssaal um 19.30 Uhr.

Punkt 10.)

GZ: FF/8391/VV-LV-LS/1/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 10.) GST 67/5 u. 182/3, beide KG

Altenmarkt, Ankauf von der Autobahnen- u. Schnellstraßen-Finanzierungs-AG, 1011 Wien

Namens des Hauptausschusses erstattet SR. Himler folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Die ASFINAG hat den Verkauf der in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke Nr. 67/5 (1.754 m²) und 182/3 (367 m²), beide KG Altenmarkt, zum Verkauf ausgeschrieben. Die beiden Grundstücke liegen an der westlichen Ortseinfahrt von Altenmarkt, gegenüber der OMV-Tankstelle, und sind im Flächenwidmungsplan als Freiland (L) ausgewiesen. Die Stadtgemeinde Fürstenfeld hat nach Nachbesserung des Angebotes mit € 6,--/m² den Zuschlag erhalten. Der Gesamtkaufpreis beträgt somit € 12.726,-- zzgl. € 43,28 Legalisierungspauschale. Im Falle einer Umwidmung des Kaufgegenstandes oder Teilen davon innerhalb von 20 Jahren nach Vertragsunterfertigung, welche eine Wohnbebauung oder gewerbliche Bebauung ermöglicht, ist für diese Teilflächen der Kaufpreis auf € 30,-- je m² nachzubessern. Die Kosten der Vertragserrichtung und grundbücherliche Durchführung hat die Stadtgemeinde Fürstenfeld zu tragen. Der Kaufvertragsentwurf wurde von der Asfinag erstellt und Notar Mag. Halbauer geprüft, welcher auch die Verbücherung durchführen wird.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle den Ankauf der Grundstücke Nr. 67/5 (1.754 m²) und 182/3 (367 m²), beide KG Altenmarkt, zum Preis von € 6,--/m², gesamt € 12.726,-- zzgl. € 43,28 Legalisierungspauschale, und dass im Falle einer Umwidmung des Kaufgegenstandes oder Teilen davon innerhalb von 20 Jahren, welche eine Wohnbebauung oder gewerbliche Bebauung ermöglicht, den Kaufpreis für diese Flächen auf € 30,--/m² nachzubessern, lt. vorliegendem von der ASFINAG erstellten und Notar Mag. Halbauer überprüften Kaufvertrag beschließen.“

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

Punkt 11.)

GZ: FF/8391/VV-LV-LS/9/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 11.), GST 1606/3, 1606/2, 1606/4, alle KG Fürstenfeld, Tauschvertrag mit Fa. Frutura Obst & Gemüse Kompetenzzentrum GmbH

Namens des Hauptausschusses erstattet Vizebgm. DI. Rath folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Mit Kaufvertrag vom 07.08.2012 hat die Stadtgemeinde Fürstenfeld der Firma Frutura Obst & Gemüse Kompetenzzentrum GmbH das damals neu vermessene Grundstück Nr. 1606/3, KG Fürstenfeld, im Ausmaß von 2.520 m² verkauft, auf welchem die Firma Frutura die Reinjektionsbohrung gemacht wurde. Danach ist auf Wunsch der Firma Frutura Obst & Gemüse Kompetenzzentrum GmbH die Lage des Grundstückes flächengleich gedreht worden. Die notwendige Vermessung wurde vom Vermessungsbüro Pilsinger durchgeführt und die Vermessungsurkunde GZ: 8304-15_T liegt vor. Da durch die Veränderung der Lage des Grundstückes Nr. 1606/3, die Fläche im Ausmaß von 2.520 m² gleichbleibt, erfolgt der Flächentausch unentgeltlich. Im Zuge der Vermessung wurde auch die Lage des Zufahrtsweges geringfügig verändert, wovon die beiden im Eigentum der Stadtgemeinde Fürstenfeld befindlichen Grundstücke 1606/2 u. 1606/4 betroffen sind. Der Tauschvertragsentwurf wurde auf Kosten der Fa. Frutura Obst & Gemüse Kompetenzzentrum GmbH von Notar Mag. Halbauer erstellt. Immobilienertragsteuer Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr haben beide Vertragsteile ihren Teil zu tragen.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle vorliegenden auf Grundlage der Vermessungsurkunde, GZ: 8304-15_T, von Notar Mag. Halbauer erstellten Tauschvertrag zwischen der Stadtgemeinde Fürstenfeld und der Firma Frutura Obst & Gemüse Kompetenzzentrum GmbH betreffend die Grundstücke Nr. 1606/3, 1606/2, 1606/4, alle KG Fürstenfeld, beschließen.“

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

Punkt 12.)

GZ: FF/8391/VV-LV-LT/2/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 12.), Änderung TOP 18.) GRS 30.03.2016, Vereinbarung entgeltliche Übernahme der GST Nr. 1516/1 u. 1730/2, beide KG Fürstenfeld, von KERES Immorent Immobilienleasing GmbH, in das Eigentum der Stadtgemeinde Fürstenfeld, öffentliches Gut (Straßen u. Wege)

Namens des Hauptausschusses erstattet Bgm. Gutzwar folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

In der Gemeinderatssitzung vom 30.03.2016 unter TOP 18.) wurde der Teilungsplan des Vermessungsbüros DI Robert Pilsinger vom 25.09.2012, GZ: 8069-12_15 (Webergründe) und die entgeltliche Übernahme der Teilflächen von der KERES-Immorent Immobilienleasing GmbH im Gesamtausmaß von 5.832 m² zum Preis von € 25,--/m², gesamt € 145.800,-- in das Eigentum der Stadtgemeinde Fürstenfeld, öffentliches Gut (Straßen u. Wege), beschlossen. Nicht mitbeschlossen wurde die teilweise anfallende Umsatzsteuer.

Vom Gesamtbetrag, € 145.800,-- entfällt auf die Lieferung der Straßenanlage ein Betrag von € 102.000,-- zuzüglich 20 % Umsatzsteuer – somit brutto € 122.400,--. Bei der Lieferung von Grund und Boden von € 43.800,-- handelt es sich um einen steuerfreien Grundstücksumsatz nach § 6 Abs. 1 Z 9 lit.a UStG. Der sich somit ergebende Gesamtbetrag von € 166.200,-- ist wie vereinbart bis längstens 31.01.2017 an die KERES-Immorent Immobilienleasing GmbH zu überweisen. Eine geänderte Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Fürstenfeld und der KERES-Immorent Immobilienleasing GmbH liegt vor.

Bedeckung: JA, VA 2017, (5/8400 bzw. 5/7820)

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, dass der TOP 18.), Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2016, wie folgt ergänzt bzw. geändert wird.

Entsprechend vorliegender Vereinbarung entfällt vom Gesamtnettobetrag, € 145.800,-- auf die Lieferung der Straßenanlage ein Betrag von € 102.000,-- zuzüglich 20 % Umsatzsteuer – somit brutto € 122.400,--. Bei der Lieferung von Grund und Boden im Wert von € 43.000,-- handelt es sich um einen steuerfreien Grundstücksumsatz nach § 6 Abs. 1 Z 9 lit a UStG. Der sich somit ergebende Gesamtbetrag von € 166.200,-- ist wie vereinbart bis längstens 21.01.2017 an die KERES-Immorent Immobilienleasing GmbH zu überweisen. Das Notariat Mag. Halbauer führt im Auftrag und auf Kosten der Stadtgemeinde Fürstenfeld die Berechnung der Grunderwerbsteuer durch.

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

Punkt 13.)

GZ: FF/8391/VT-VF-OG/1/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 13.), GST 1724/8, Änderung Gestattungsvertrag mit Fenz Service KG betreffend Öffnungszeiten des Würstelstandes am Hauptplatz

Namens des Hauptausschusses erstattet GR. DI. Schandor folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Bezugnehmend auf Punkt 4 des Gestattungsvertrages vom 13.11.2014, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Fürstenfeld als Eigentümerin und Verwalterin des öffentlichen Gutes und der Fenz Service KG, betreffend die Errichtung eines Würstelstandes auf GST 1724/8, KG Fürstenfeld, ersucht die Firma Fenz Service KG die Öffnungszeiten für den Betrieb des Verkaufsstandes von Montag bis Freitag auf 20.30 Uhr zu verlängern, dies bei der Möglichkeit für die Gäste die Speisen und Getränke noch bis 21:00 Uhr zu verzehren. Aufgrund der Dringlichkeit wurde vorweg die Zustimmung der Fraktionsführer aller Gemeinderatsparteien eingeholt, dass der Würstelstand von Montag bis Freitag bis 20.30 Uhr geöffnet bleiben darf. Dies wurde der Fa. Fenz Service KG am 22.07.2016 mitgeteilt.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, den Pkt. 4 des Gestattungsvertrages vom 13.11.2014, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Fürstenfeld als Eigentümerin und Verwalterin des öffentlichen Gutes und der Fenz Service KG, gemäß vorliegendem „Nachtrag zum Gestattungsvertrag vom 13.11.2014“ dahingehend zu ändern, dass die Öffnungszeiten von Montag bis Freitag auf 20.30 Uhr, rückwirkend ab 22.07.2016, verlängert werden.

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

Punkt 14.)

GZ: FF/8391/VV-LV-LS/5/2016

**Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 14.) GST 152 u. 159, beide KG
62201 Altenmarkt, Verkauf an Bliemel Christa, Altenmarkt 35**

Namens des Hauptausschusses erstattet FR. Sommerbauer folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Frau Christa Bliemel, Altenmarkt 35, hat am 19.08.2016 ein Anbot bezüglich Ankauf, der von der Stadtgemeinde Fürstenfeld zum Verkauf ausgeschriebenen Waldparzellen Nr. 152 u. 159, beide KG Altenmarkt, eingebracht. Frau Christa Bliemel bietet laut Anbot vom 19.08.2016 für das 25.365 m² große Grundstück Nr. 152 und das 9.137 m² große Grundstück Nr. 159 je € 1,--/m² und erhöht im Zuge der Nachverhandlung auf € 1,10/m² für beide Waldgrundstücke. Zusätzlich wurde beim

Nachverhandeln vereinbart, dass das vom Borkenkäfer befallene Holz im Waldgrundstück Nr. 159 noch von der Stadtgemeinde Fürstenfeld geschlagen und verwertet wird. Der Gesamtkaufpreis für beide Waldgrundstücke beträgt somit € 37.952,20.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, die Waldparzellen Nr. 152 (25.365 m²) und Nr. 159 (9.137 m²) zum Preis von € 1,10/m², beide KG Altenmarkt, im Gesamtausmaß von 34.502 m² zum Gesamtkaufpreis von € 37.952,20 an Frau Christa Bliemel, wohnhaft in Altenmarkt 35, zu verkaufen. Der Kaufpreis ist binnen 2 Wochen nach rechtmäßiger Unterfertigung des Flurbereinigungsübereinkommens einzuzahlen.

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

Punkt 15.)

GZ: FF/8391/VV-LV-LS/7/2016

**Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 15.), GST 178/4, KG 62201
Altenmarkt, Verkauf an Margit Groß, 8280 Altenmarkt 7**

Namens des Hauptausschusses erstattet FR. Sommerbauer folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Die Ehegatten Margit und Franz Groß, Altenmarkt 7, haben am 17.08.2016 ein Anbot bezüglich Ankauf, der von der Stadtgemeinde Fürstenfeld zum Verkauf ausgeschriebenen Waldparzelle Nr. 178/4, KG Altenmarkt, eingebracht. Da Margit Groß alleinige Eigentümerin der landwirtschaftlichen Grundstücke ist, soll auch das gegenständliche Grundstück nur von ihr angekauft werden. Margit Groß hat für das 19.622 m² große Grundstück (ca. 4.000 m² davon sind landwirtschaftliche Nutzung) laut Anbot vom 15.08.2016 pauschal € 18.000,-- (€ 0,92/m²) geboten und bei der Nachverhandlung am 06.09.2016 das Anbot auf pauschal € 19.000,-- (€ 0,968/m²) erhöht. Die Eigentumsübertragung soll über die Agrarbezirksbehörde mittels Flurbereinigungsverfahren abgewickelt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, das Grundstück Nr. 178/4, KG 62201 Altenmarkt, im Ausmaß von 19.622 m² zum Preis von € 19.000,-- (€ 0,968/m²) an Frau Margit Groß, wohnhaft in Altenmarkt

7, zu verkaufen. Der Kaufpreis ist binnen 2 Wochen nach rechtmäßiger Unterfertigung des Flurbereinigungsübereinkommens einzuzahlen.

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

Punkt 16.)

GZ: FF/8391/VV-LV-LS/6/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 16.) GST 548 u. 194/25, beide KG Speltenbach, Verkauf an Urschler Alois u. Irmgard, Speltenbach 45

Namens des Hauptausschusses erstattet FR. Sommerbauer folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Die Ehegatten Irmgard u. Alois Urschler, Speltenbach 45, haben am 17.08.2016 ein Anbot bezüglich Ankauf, der von der Stadtgemeinde Fürstenfeld zum Verkauf ausgeschriebenen Waldparzellen Nr. 548 u. 194/25, beide KG Speltenbach, eingebracht. Die Ehegatten Urschler bieten lt. Schreiben vom 19.08.2016 für das 16.054 m² große Grundstück Nr. 548 und für das 5.699 m² große Grundstück Nr. 194/25 gesamt € 20.000,--, das sind € 0,92/m². Anlässlich einer Nachverhandlung erhöht die Familie Urschler das Angebot auf € 1,10/m². Der Gesamtkaufpreis für beide Waldgrundstücke beträgt somit € 23.928,30.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, die Waldparzellen Nr. 548 (16.054 m²) u. 194/25 (5.699 m²), beide KG Speltenbach, im Gesamtausmaß von 21.753 m² zum Preis von € 23.928,30 (€ 1,10/m²) an die Ehegatten Irmgard u. Alois Urschler, beide wohnhaft in Speltenbach 45, zu verkaufen. Der Kaufpreis ist binnen 2 Wochen nach rechtmäßiger Unterfertigung des Flurbereinigungsübereinkommens einzuzahlen.

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

GR. DI. Schandor verlässt um 19.43 Uhr den Sitzungssaal

Punkt 17.)

GZ: FF/8391/VV-LV-AL/1/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 17.) EZ 1, KG 62248 Übersbach,

GST 1713, Pfarrkirche Übersbach, Einverleibung der Eigentumsrechte für die Stadtgemeinde Fürstenfeld

Namens des Hauptausschusses erstattet Vizebgm. DI. Rath folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

In der EZ 1, KG Übersbach, Grst. Nr. 1713 (Pfarrkirche Übersbach), ist im Grundbuch als Eigentümer die **Katholische Kirchengemeinde zu Übersbach, 8362 Übersbach**, eingetragen.

Das Landesarchiv hat Kopien der Erhebungsprotokolle vom 20.8.1877 u. 2.5.1879, welche im historischen Grundbuch hinterlegt sind, übermittelt. In diesen Protokollen steht, dass die Kirche in Übersbach nach einer Abstimmung am 14. Juli 1790 als Filialkirche der Pfarrkirche Söchau zugewiesen und das Eigentumsrecht für „Katholische Kirchengemeinde zu Übersbach“ bestehend aus den Ortsgemeinden Übersbach und Hartl eingetragen wurde. Für eine Grundbuchberichtigung (Einverleibung der Eigentumsrechte für die Stadtgemeinde Fürstenfeld) bedarf es auch noch einer Zustimmung der Diözese Graz-Seckau. Mit Schreiben vom 27.07.2016 wurde die Diözese Graz-Seckau ersucht, eine Stellungnahme dazu abzugeben und trotz mehrmaliger Urgenz ist bis dato noch keine Zustimmung eingelangt.

Gemäß § 8 der Steiermärkischen Gemeindeordnung wurden per 01.01.2015 die Stadtgemeinde Fürstenfeld und die Gemeinden Altenmarkt bei Fürstenfeld und Übersbach zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen "**Stadtgemeinde Fürstenfeld**", vereinigt. Die Kundmachung erfolgte im LGBl. Nr. 31/2014 idF LGBl. Nr. 36/2014.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, dass vorbehaltlich der Zustimmung der Diözese Graz-Seckau für die Stadtgemeinde Fürstenfeld, als Rechtsnachfolger der Gemeinde Übersbach, das Eigentumsrecht an der EZ 1, KG Übersbach, Grst. Nr. 1713 (Pfarrkirche Übersbach), einverleibt wird.

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages, GR. DI. Schandor fehlt bei der Abstimmung

Punkt 18.)

GZ: FF/8391/VV-LV-LS/2/2016

**Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 18.), GST 487/11, KG 62212
Fürstenfeld, Rauscherstraße 1, Verkauf an Robert Schober, 8280
Stadtbergen 36**

Namens des Hauptausschusses erstattet Gr. Jost folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

„Mit GR-Beschluss vom 29.06.2011, TOP 12, wurden von der Stadtgemeinde Fürstenfeld zur Verhinderung der weiteren Absiedelung und zur Ansiedelung von Jungfamilien die „Edergründe“ um den Preis von € 15,-- gekauft, welche nunmehr rechtskräftig als Bauland ausgewiesen sind. In der Zwischenzeit wurden diese Gründe im Auftrag der Stadtgemeinde vermessen.

Herr Robert Schober, Stadtbergen 36, 8280 Fürstenfeld ist an die Stadtgemeinde Fürstenfeld mit dem Ersuchen herangetreten, die Parzelle 487/11, KG Fürstenfeld, EZ 2511, Rauscherstraße 1, der „Edergründe“ im Ausmaß von 980 m², zum bekanntgegebenen Preis von € 21,70/m² (Gesamtkaufpreis € 21.266) zu kaufen.

Der Hauptausschuss empfiehlt den Abschluss des von Herrn Notar Mag. Halbauer erstellten Kaufvertrages, welcher alle in der Sitzung des Gemeinderats vom 27.09.2011 zu TOP 29a beschlossenen Bedingungen enthält.

Der Verkauf erfolgt zu einem Preis, der unter dem ortsüblichen Preis für Bauland liegt, weshalb der Verkauf gem. § 90 Abs. 1 Z 1 Stmk. GemO einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beiliegendem Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Fürstenfeld, Augustinerplatz 1, und Herrn Robert Schober, Stadtbergen 36, 8280 Fürstenfeld, verfasst von Notar Mag. Paulus Halbauer, über den Verkauf der Parzelle 487/11, KG Fürstenfeld, im Ausmaß von 980 m² zu € 21,70/m², Gesamtkaufpreis von € 21.266,--, die Zustimmung erteilen.“

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages, GR. DI. Schandor fehlt bei der Abstimmung

Punkt 19.)

GZ: FF/8391/VV-LV-LS/8/2016

**Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 19.), GST 487/20, KG 62212
Fürstenfeld, Fehringer Straße 106a, Verkauf an Elisabeth
Matzer-Sommer u. Josef Matzer, Jahnstraße 22/2, 8280
Fürstenfeld**

Namens des Hauptausschusses erstattet GR. Peindl folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

„Mit GR-Beschluss vom 29.06.2011, TOP 12, wurden von der Stadtgemeinde Fürstenfeld zur Verhinderung der weiteren Absiedelung und zur Ansiedelung von Jungfamilien die „Edergründe“ um den Preis von € 15,-- gekauft, welche nunmehr rechtskräftig als Bauland ausgewiesen sind. In der Zwischenzeit wurden diese Gründe im Auftrag der Stadtgemeinde vermessen.

Frau Elisabeth Matzer-Sommer u. Herr Josef Matzer, Jahnstraße 22/2, 8280 Fürstenfeld, sind an die Stadtgemeinde Fürstenfeld mit dem Ersuchen herangetreten, die Parzelle 487/20, EZ 2511, Fehringer Straße 106a, der „Edergründe“ im Ausmaß von 1.002 m², zum bekanntgegebenen Preis von € 21,70/m² (Gesamtkaufpreis € 21.743,40) zu kaufen.

Der Hauptausschuss empfiehlt den Abschluss des von Herrn Notar Mag. Halbauer erstellten Kaufvertrages, welcher alle in der Sitzung des Gemeinderats vom 27.09.2011 zu TOP 29a beschlossenen Bedingungen enthält.

Der Verkauf erfolgt zu einem Preis, der unter dem ortsüblichen Preis für Bauland liegt, weshalb der Verkauf gem. § 90 Abs. 1 Z 1 Stmk. GemO einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beiliegendem Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Fürstenfeld, Augustinerplatz 1, und Frau Elisabeth Matzer-Sommer u. Herr Josef Matzer, Jahnstraße 22/2, 8280 Fürstenfeld, verfasst von Notar Mag. Paulus Halbauer, über den Verkauf der

Parzelle 487/20, im Ausmaß von 1.002 m², zu € 21,70/m², Gesamtkaufpreis von € 21.743,40 die Zustimmung erteilen.“

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages, GR. DI. Schandor fehlt bei der Abstimmung

Punkt 20.)

GZ: FF/8391/VV-LV-LS/11/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 20.), Josef Krainer Str. 3, GST 467/9 u. GST 468/25, beide KG Fürstenfeld, Verkauf an Renate Straßegger unter Beitritt Erik Selle, 8280 Mühlbreitenstraße 9/18

Namens des Hauptausschusses erstattet GR. Prantl folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

„Mit GR-Beschluss vom TOP 12, wurden von der Stadtgemeinde Fürstenfeld zur Verhinderung der weiteren Absiedelung und zur Ansiedelung von Jungfamilien die „Rath-Schwarz Gründe“ um den Preis von € 15,-- gekauft, welche nunmehr rechtskräftig als Bauland ausgewiesen sind. In der Zwischenzeit wurden diese Gründe im Auftrag der Stadtgemeinde vermessen.

Frau Renate Straßegger wohnhaft in 8280 Fürstenfeld, Mühlbreitenstraße 9/18, ist an die Stadtgemeinde Fürstenfeld mit dem Ersuchen herangetreten, die Parzelle 467/9, Josef Krainer Straße 3, der „Rath-Schwarz Gründe“ im Ausmaß von 983 m², zum bekanntgegebenen Preis von € 21.331,10 (€ 21,70/m²), und die angrenzende Parzelle 468/25 (im Bebauungsplan als Grünland ausgewiesen) im Ausmaß von 129 m² zum Preis € 2.799,30 (€ 21,70) zu kaufen.

Der Hauptausschuss empfiehlt den Abschluss des von Herrn Notar Mag. Halbauer erstellten Kaufvertrages, welcher alle in der Sitzung des Gemeinderats vom 27.09.2011 zu TOP 29a beschlossenen Bedingungen enthält.

Der Verkauf erfolgt zu einem Preis, der unter dem ortsüblichen Preis für Bauland liegt, weshalb der Verkauf gem. § 90 Abs. 1 Z 1 Stmk. GemO einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.“

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beiliegendem Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Fürstenfeld, Augustinerplatz 1, und Frau Renate Straßegger unter Beitritt des Lebensgefährten Erik Selle, beide wohnhaft in der Mühlbreitenstraße 9/18, 8280 Fürstenfeld, verfasst von Notar Mag. Paulus Halbauer, über den Verkauf der Parzelle 467/9 im Ausmaß von 983 m² zu € 21.331,10 (21,70/m²) und der Parzelle 468/25 im Ausmaß von 129 m² zum Preis von € 2.799,30 (21,70 m²), Gesamtkaufpreis € 24.130,40, die Zustimmung erteilen.“

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages, GR. DI. Schandor fehlt bei der Abstimmung

GR. Freißmuth und GR Gogg verlassen um 19.52 Uhr den Sitzungssaal

Punkt 21.)

GZ: FF/8391/BW-WV-WA/1/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20190929, TOP 21.), Richtlinie Gemeindeförderung im Rahmen Arteser Aktionsprogramm 2.0

Namens des Hauptausschusses erstattet Bgm. Gutzwar folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Von den bestehenden artesischen Brunnenanlagen entsprechen ca. 95 % nicht dem heutigen Stand der Technik. Die Fördermaßnahmen des Landes und der Gemeinde im Rahmen des Arteser-Aktionsprogramms 2.0 sollen unterstützend helfen, die vielen artesischen Brunnenanlagen in einen technisch und/oder rechtlich ordnungsgemäßen Zustand zu bringen, ohne zu große finanzielle Belastungen für die einzelnen Brunnenbesitzer zu verursachen. Dies kann einerseits durch die Anpassung an den geltenden Stand der Technik oder andererseits durch den fachkundigen Rückbau nicht mehr genutzter Arteser erfolgen.

1.) Anpassung an den Stand der Technik einer artesischen Brunnenanlage:

Förderwerber = Konsensinhaber

Voraussetzung: Es werden Maßnahmen zur Herstellung einer vollständigen Verrohrung des Bohrlochs vorgenommen; die Arbeiten werden von einer fachkundigen und befugten Firma durchgeführt. Stellt die Sanierung einer artesischen Brunnenanlage **nicht** die technisch und betriebswirtschaftlich zweckmäßigste Variante zur Sicherung der Trinkwasserversorgung dar (z.B. Errichtung einer Hausanschlussleitung zur Anbindung an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage), so erfolgt dennoch eine Förderung im Rahmen des Arteser Aktionsprogramms 2.0.

In einem solchen Fall wird vom **Land Steiermark** eine Pauschale von **€ 4.000,--** pro artesischer Brunnenanlage ausbezahlt. Erfolgt die Sanierung durch zwei Arbeitsschritte (Rückbau und anschließende Neuerrichtung) so wird vom Land Steiermark für den Rückbau eine Pauschale von € 1.500,-- und für die Neuerrichtung € 2.500,-- pro artesischer Brunnenanlage ausbezahlt, es sei denn, der Rückbau wurde bereits im Rahmen eines Gesamtprojekts der Gemeinde gefördert. In einem solchen Fall entfällt die Pauschale für den Rückbau. Sanierungen übertage (z.B. an den Hausinstallationen) sowie Reinigung und Regenerierung der Bohrung etc. sind nicht förderfähig. Der Förderantrag muss bis spätestens 6 Monate nach Rechtskraft des bezughabenden Bescheids bzw. nach Fertigstellung der Rückbauarbeiten (bei unbewilligten Brunnenanlagen) bei der Abteilung 14 eingebracht worden sein

Vom **Eigentümer der artesischen Brunnenanlage** soll **ein Drittel der Gesamtkosten** aufgebracht werden.

Die Gemeindeförderung (Maximalbetrag € 8.000,--) würde sich aus der Differenz zwischen den Gesamtkosten abzüglich der Landesförderung und abzüglich Eigenmittel des Brunnenbesitzers ergeben.

2.) Rückbau einer artesischen Brunnenanlage:

Förderwerber = Gemeinde

Voraussetzung: Mindestens 5 artesische Brunnenanlagen einer Gemeinde werden innerhalb eines Gesamtprojekts rückgebaut; die Arbeiten werden von einer fachkundigen und befugten Firma durchgeführt. Das Arteser Aktionsprogramm 2.0 sieht vor, dass unter Mitarbeit der jeweils betroffenen Gemeinde, die in koordinierender Funktion und als Förderwerber auftritt, eine Pauschale von € 1.700,--

pro artesischer Brunnenanlage vom Land Steiermark übernommen wird. Der Rückbau der Brunnenanlage muss **nicht** mit dem Verzicht auf eine anschließende Neuerrichtung im Sinne einer Sanierung einhergehen. Wird jedoch auf eine Neuerrichtung verzichtet und die Herstellung eines Hausanschlusses an das öffentliche Wasserversorgungsnetz ist erforderlich, so werden vom Land Steiermark ein Drittel der dafür anfallenden Kosten bzw. max. € 1.000,-- übernommen. Der Förderantrag muss bis spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Hausanschlusses an das öffentliche Wasserversorgungsnetz eingebracht worden sein.

Die Gemeindeförderung (Maximalbetrag € 1.000,--) würde sich aus der Differenz zwischen Gesamtkosten der Verschließung abzüglich der Pauschale des Landes in der Höhe von € 1.700,-- ergeben. Zusätzlich soll bei Verzicht auf Neuerrichtung und die Herstellung eines Hausanschlusses von der Gemeinde ein Drittel der dafür anfallenden Kosten (Maximalbetrag € 1.000,--) übernommen werden.

3.) Rückbau einer artesischen Brunnenanlage:

Förderwerber = Eigentümer

Voraussetzung: Die Arbeiten werden von einer fachkundigen und befugten Firma durchgeführt. Ist die Gemeinde nicht in der Lage, in koordinierender Funktion und als Förderwerber aufzutreten oder melden sich weniger als 5 Interessenten innerhalb einer Gemeinde, so wird vom Land Steiermark eine Pauschale von € 1.500,-- pro artesischer Brunnenanlage ausbezahlt. Wird jedoch auf eine Neuerrichtung verzichtet und die Herstellung eines Hausanschlusses an das öffentliche Wasserversorgungsnetz ist erforderlich, so werden vom Land Steiermark ein Drittel der dafür anfallenden Kosten bzw. max. € 1.000,-- übernommen. Der Förderantrag muss bis spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Hausanschlusses an das öffentliche Wasserversorgungsnetz eingebracht worden sein. **Die Gemeindeförderung (Maximalförderung € 1.000,--) würde sich aus dem Differenzbetrag zwischen Gesamtkosten der Verschließung abzüglich der Pauschale des Landes in der Höhe von € 1.500,-- ergeben. Zusätzlich soll bei Verzicht auf Neuerrichtung und die Herstellung eines Hausanschlusses von der Gemeinde ein Drittel der dafür anfallenden Kosten (Maximalbetrag € 1.000,-) übernommen werden.**

Die Gemeindeförderung im Rahmen des Arteser Aktionsprogramms 2.0 endet am 31.12.2024.

Bedeckung: Ja, VA 2017 (1/529000/778000)

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle die Gemeindeförderung im Rahmen des Arteser Aktionsprogramms 2.0, laut

vorliegender Richtlinie und wie im Bericht dargestellt, welche bis 31.12.2024 beantragt werden kann, beschließen.“

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages, GR. DI. Schandor, GR. Freißmuth u. GR. Gogg fehlen bei der Abstimmung

Punkt 22.)

GZ: FF/8391/BW-SB-NE/1/2016

**Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 22.), GST 776/2, KG 62244
Speltenbach, "Einfangweg", Abänderung GR-Beschluss vom
15.09.2010 der Altgemeinde Altenmarkt u. Übernahme
"Einfangweg" in das öffentliche Gut, Stadtgemeinde Fürstenfeld**

Namens des Hauptausschusses erstattet SR. Himler folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Altenmarkt b. Ffld. hat in seiner Sitzung vom 15.09.2010, TOP 5.), einstimmig beschlossen, die Asphaltierung des „Einfangweges“, Grst. Nr. 776/2, KG Speltenbach, und gleichzeitige Übernahme in das öffentliche Gut erst dann durchzuführen, wenn für mindestens 3 Wohnhäuser eine rechtskräftige Benützungsbewilligung vorliegt. Derzeit gibt es für 2 fertiggestellte Wohnhäuser eine Benützungsbewilligung und eine Familie wird im Jahr 2017 mit dem Bau eines Wohnhauses auf GST Nr. 776/8 beginnen.

Eigentümer des „Einfangweges“ EZ 462, GST Nr. 776/2, KG Speltenbach, sind derzeit anteilig Daniel Fabian, Carina Schmaldienst, Stefan Schmaldienst zu je 1/6 und Ioana Rad u. Vasile Rad, Michal-Krzysztof Brzuszkiewicz und Mag. Stefanie Wilfling, Amir Sejryic u. Irma Dugum zu je 1/12.

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Fürstenfeld hat in seiner Sitzung vom 20.06.2016 bereits beschlossen, dass die Straßenbauarbeiten einschließlich Regenwasserkanalisation bereits jetzt ausgeführt werden sollen und die Arbeiten an die Firma Strabag AG vergeben.

Daher soll der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld als Rechtsnachfolger der Gemeinde Altenmarkt b. Ffld. den GR-Beschluss der Gemeinde Altenmarkt vom 15.09.2010 dahingehend abändern, dass die Asphaltierung des „Einfangweges“ und die gleichzeitige unentgeltliche, lastenfreie Übernahme in das öffentliche Gut bereits nach genehmigter Fertigstellung von 2 Wohnhäusern erfolgen soll.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, dass der GR-Beschluss der Gemeinde Altenmarkt b. Ffld. vom 15.09.2010, TOP 5.) dahingehend abgeändert wird, dass

- a.) die Asphaltierung des „Einfangweges“ und
b.) die gleichzeitige unentgeltliche lastenfreie Übernahme des GST Nr. 776/2, KG 62244 Speltenbach, von den anteiligen Eigentümern Daniel Fabian, Carina Schmaldienst, Stefan Schmaldienst (je 1/6) und Ioana Rad, Vasile Rad, Amir Sejaric und Irma Dugum, Michal-Krzysztof Brzuszkiewicz und Mag. Stefanie Wilfling (je 1/12) in das Eigentum der Stadtgemeinde Fürstenfeld und danach die Übernahme in das öffentliche Gut, Stadtgemeinde Fürstenfeld, laut vorliegendem, auf Kosten der Stadtgemeinde Fürstenfeld von Notar Mag. Halbauer erstellten Schenkungsvertrag
bereits jetzt, nach genehmigter Fertigstellung von 2 Wohnhäusern erfolgen soll.“

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages, GR. DI. Schandor, GR. Freißmuth u. GR. Gogg fehlen bei der Abstimmung

GR. DI. Schandor, GR. Gogg und GR. Freißmuth kehren um 20.02 Uhr in den Sitzungssaal zurück

Punkt 23.)

GZ: FF/8391/VV-LV-LS/12/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 23.), GST 372/1, 382/4 tw., 382/8 tw., 405/1 tw., 380/1 tw. alle KG Fürstenfeld, GST 803/3, 804/7, beide KG Übersbach, Anbot von Ingrid Schalk, Kalsdorf 18 zum Abschluss Kaufvertrag

Namens des Hauptausschusses erstattet Bgm. Gutzwar folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Zur Verhinderung einer verstärkten Abwanderung von Jungfamilien und anderen Personen aus Fürstenfeld, ist es dringend erforderlich, auch in Fürstenfeld weiterhin entsprechende Baugrundstücke zu einem vertretbaren Preis anbieten zu können. Aus diesem Grund sollen im Bereich der Bergkammstraße die Grst. Nr. 372/1, 382/4 tw., 382/8 tw., 405/1 tw., 380/1 tw. alle KG Fürstenfeld und des Welsdorfweges GST 803/3, 804/7, beide KG Übersbach, von Frau Ingrid Schalk, 8262 Kalsdorf 18, angekauft werden. Mit Frau Ingrid Schalk wurde vereinbart, dass sie die Grundstücke im Bereich des Welsdorfweges Nr. 803/3 u. 804/7, beide KG Übersbach, zum Preis von € 23,--/m², und die Grundstücke im Bereich des Welsdorfweges Nr. 372/1, 382/4 tw., 382/8 tw., 405/1 tw., 380/1 tw. alle KG Fürstenfeld zum Preis von € 30,--/m², unter der Bedingung, dass nicht nur die zum Kauf angebotenen Flächen der Grundstücke, sondern alle oben angeführten Grundstücke, die derzeit als Freiland

ausgewiesen sind, zur Gänze rechtskräftig in Bauland umgewidmet wurden, wertgesichert und lastenfrei der Stadtgemeinde Fürstenfeld zum Kauf anbietet.

Die Zahlung des Kaufpreises soll in 3 Raten erfolgen. 1. Rate einen Monat nach Rechtskraft der Umwidmung obiger Grundstücksflächen in Bauland, 2. Rate bis 31.12. des der Umwidmung folgenden Jahres und 3. Rate bis 31.12. des der Umwidmung zweitfolgenden Jahres.

Zusätzlich wird für die Aufschließung der neuen Baugrundstücke auch eine Teilfläche von ca. 640 m² der derzeit im Eigentum des Herrn Robert Aigner, 8280 Fürstenfeld, Gerichtbergenstraße 50, befindlichen Grst. Nr. 381/4 benötigt. Herr Aigner ist bereit diese Teilfläche seines Grundstückes abzutreten, wenn er im Gegenzug vom angrenzenden Grundstück der Frau Ingrid Schalk eine Teilfläche im gleichen Ausmaß erhält. Da beide Grundeigentümer mit dem Grundtausch einverstanden sind, soll von Notar Mag. Halbauer ein entsprechender Tauschvertrag erstellt werden, wobei die Kosten der Vermessung und sämtliche Kosten die in Zusammenhang mit dem Tauschvertrag anfallen, von der Stadtgemeinde Fürstenfeld übernommen werden und Herrn Aigner und Frau Schalk als Subvention ausbezahlt werden sollen.

Bedeckung: JA, VA2017 ff (Erlöse aus Veräußerung der Grundstücke, Darlehensaufnahme)

A N T R A G :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, dass

- a.) das vorliegende Anbot zum Abschluss eines Kaufvertrages von Ingrid Schalk, 8262 Kalsdorf 18, befristet bis 31.12.2020, erstellt von Notar Mag. Halbauer, betreffend die Grundstücke im Bereich der Bergkammstraße Nr. 372/1, 382/4 tw., 382/8 tw., 405/1 tw., 380/1 tw. alle KG Fürstenfeld, im Gesamtausmaß von 36.625 m² (vorbehaltlich Endvermessung), unter der Bedingung, dass nicht nur die zum Kauf angebotenen Teilflächen der Grundstücke, sondern alle oben angeführten Grundstücke, welche derzeit als Freiland ausgewiesen sind, zur Gänze rechtskräftig in Bauland umgewidmet wurden, zum Kaufpreis von € 30,-/m², somit zum Gesamtpreis von € 1.098.750,- (wertgesichert und lastenfrei) angenommen wird und der Gesamtpreis in drei gleich hohen Teilbeträgen beginnend mit der 1. Rate einen Monat nach Rechtskraft der Umwidmung, 2. Rate bis 31.12. des der Umwidmung folgenden Jahres und 3. Rate bis 31.12. des der Umwidmung zweitfolgenden Jahres erfolgen soll**
- b.) das vorliegende Anbot zum Abschluss eines Kaufvertrages von Ingrid Schalk, 8262 Kalsdorf 18, befristet bis 31.12.2020, erstellt von Notar Mag. Halbauer, betreffend die Grundstücke im Bereich des Welsdorfweges Nr. 803/3, 804/7, beide KG Übersbach, im Ausmaß von 20.784 m² (vorbehaltlich Endvermessung), unter der Bedingung, dass die derzeit als Freiland ausgewiesenen Grundstücksflächen rechtskräftig in Bauland umgewidmet wurden, zum Kaufpreis von € 23,-/m², somit zum Gesamtpreis von € 478.032,-, (wertgesichert und lastenfrei), angenommen wird und der**

Gesamtkaufpreis in drei gleich hohen Teilbeträgen beginnend mit der 1. Rate einen Monat nach Rechtskraft der Umwidmung, 2. Rate bis 31.12. des der Umwidmung folgenden Jahres und 3. Rate bis 31.12. des der Umwidmung zweitfolgenden Jahres erfolgen soll

- c.) bezüglich des im Interesse der Stadtgemeinde notwendigen Tauschvertrages zwischen Herrn Robert Aigner, 8280 Fürstenfeld, Gerichtsbergenstraße 50, und Frau Ingrid Schalk, 8262 Kalsdorf 18, die Kosten der Vermessung lt. Anbot des Vermessungsbüro Permann & Schmaldienst in der Höhe von € 936,-- und sämtliche Kosten von Notar Mag. Halbauer, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Durchführung des Tauschvertrages anfallen, von der Stadtgemeinde Fürstenfeld übernommen und Herrn Robert Aigner und Frau Ingrid Schalk als Subvention ausbezahlt werden.

Debatte:

GR. Peindl verweist auf die Sensibilität dieses Gebietes hin, ein Blick, den vorherige Bürgermeister bewahrt haben, soll zerstört werden, kurze Wege führen zu mehr Verkehr.

GR. Mag. Pilz will in die gleiche Kerbe schlagen, es gehen landwirtschaftliche Flächen verloren

Abstimmung: mehrheitliche Annahme dieses Antrages, eine Gegenstimme (GR. Mag. Pilz)

Punkt 24.)

GZ: FF/8391/VV-LV-LS/13/2016

**Gegenstand: Gemeinderat 20190929, TOP 24.), GST 804/5, KG 62248
Übersbach, Anbot von Clemens Sadnik, 8280 Übersbach 66,
zum Abschluss Kaufvertrag**

Namens des Hauptausschusses erstattet Bgm. Gutzwar folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Zur Verhinderung einer verstärkten Abwanderung von Jungfamilien und anderen Personen aus Fürstenfeld, ist es dringend erforderlich, auch in Fürstenfeld weiterhin entsprechende Baugrundstücke zu einem vertretbaren Preis anbieten zu können. Aus diesem Grund soll im Bereich des Welsdorfweges auch das Grst Nr. 804/5, KG Übersbach, derzeit im Eigentum des Herrn Clemens Sadnik, 8280 Übersbach 66, angekauft werden. Mit Herrn Clemens Sadnik wurde vereinbart, dass er das Grst. Nr. 804/5, KG Übersbach, im Ausmaß von 3.060 m² zum Preis von € 30,--/m², unter der

Bedingung, dass das derzeit als Freiland ausgewiesene Grundstück rechtskräftig in Bauland umgewidmet wurde, wertgesichert und lastenfrei der Stadtgemeinde Fürstenfeld zum Kauf anbietet. Die Zahlung soll in 3 Raten erfolgen: 1. Rate einen Monat nach Rechtskraft der Umwidmung des Grst. Nr. 804/5 in Bauland. 2. Rate bis 31.12. des der Umwidmung folgenden Jahres und 3. Rate bis 31.12. des der Umwidmung zweitfolgenden Jahres.

Bedeckung: JA, VA2017 ff (Erlöse aus Veräußerung der Grundstücke, Darlehensaufnahme)

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, dass das vorliegende Anbot zum Abschluss eines Kaufvertrages von Clemens Sadnik, Übersbach 66, befristet bis 31.12.2020, erstellt von Notariat Mag. Halbauer, betreffend das Grst. Nr. 804/5, KG Übersbach, im Gesamtausmaß von 3.060 m², unter der Bedingung, dass das derzeit als Freiland ausgewiesene Grundstück rechtskräftig in Bauland umgewidmet wurde, zum Kaufpreis von € 30,--/m², angenommen wird und der Gesamtkaufpreis in der Höhe von € 91.800,-- in drei gleich hohen Teilbeträgen von € 30.600,-- beginnend einen Monat nach Rechtskraft der Umwidmung, 2. Rate bis 31.12. des der Umwidmung folgenden Jahres und 3. Rate bis 31.12. des der Umwidmung zweitfolgenden Jahres erfolgen soll.“

Abstimmung: mehrheitliche Annahme dieses Antrages, eine Gegenstimme (GR. Mag. Pilz)

Punkt 25.)

GZ: FF/8391/VV-MV-LF/1/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 25.), GST 361/18 tw., KG 62212 Fürstenfeld, Anbot von Soverdia (Gesellschaft des göttlichen Wortes), 2340 Maria Enzersdorf, Gabrielerstr. 171

Namens des Hauptausschusses erstattet Bgm. Gutzwar folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Zur Verhinderung einer verstärkten Abwanderung von Jungfamilien und anderen Personen aus Fürstenfeld, ist es dringend erforderlich, auch in Fürstenfeld weiterhin entsprechende Baugrundstücke zu einem vertretbaren Preis anbieten zu können. Aus diesem Grund soll im Bereich der Bergkammstraße auch eine Teilfläche von 62 m² des sich im Eigentum der „Soverdia“ (Gesellschaft des göttlichen Wortes), 2340 Maria Enzersdorf, Gabrielerstr. 171, befindlichen Grundstückes Nr. 361/18, KG Fürstenfeld, erworben werden. Herr Manfred Lichtenberger von „Soverdia“ teilt mit,

dass er dem Wirtschaftsbeirat von Soverdia eine unentgeltliche Abtretung der benötigten Teilfläche im Ausmaß von 62 m² vorschlagen wird, wenn die Stadtgemeinde Fürstenfeld nach erfolgter Umwidmung diese Teilfläche benötigt. Die Eigentumsübertragung soll nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, mit „Soverdia“ (Gesellschaft des göttlichen Wortes) eine Vereinbarung befristet bis 31.12.2020, abzuschließen, dass diese nach erfolgter Umwidmung einer in ihrem Eigentum befindlichen Teilfläche des GST 361/18, KG Fürstenfeld, im Ausmaß von 62 m² unentgeltlich und lastenfrei an die Stadtgemeinde Fürstenfeld abtritt.

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

Punkt 26.)

In der Einladung zur Sitzung des Gemeinderates steht:

Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST 383 tw. u. 369/1 tw. beide KG 62212 Fürstenfeld, Anbot von Oswald Siegl, 8280 Fürstenfeld, Bergkammstraße 31, zum Abschluss eines Kaufvertrages

richtig ist:

Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend 369/1 tw. KG 62212 Fürstenfeld, Anbot von Oswald Siegl, 8280 Fürstenfeld, Bergkammstraße 31, zum Abschluss eines Kaufvertrages

Begründung: Die Berichtigung ist notwendig, da aufgrund der neuen Planung nur noch eine Teilfläche des GST 369/1, KG Fürstenfeld benötigt wird

GZ: FF/8391/VV-LV-LS/15/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 26.) GST 383/3 tw. u. 369/1 tw., beide KG 62212 Fürstenfeld, Anbot von Oswald Siegl, Bergkammstraße 31, 8280 Fürstenfeld, zum Abschluss Kaufvertrag

Namens des Hauptausschusses erstattet Bgm. Gutzwar folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Zur Verhinderung einer verstärkten Abwanderung von Jungfamilien und anderen Personen aus Fürstenfeld, ist es dringend erforderlich, auch in Fürstenfeld weiterhin

entsprechende Baugrundstücke zu einem vertretbaren Preis anbieten zu können. Aus diesem Grund soll im Bereich der Bergkammstraße auch eine Teilfläche von 4 m² der sich im Eigentum des Herrn Oswald Siegl befindlichen Grundstückes Nr. 369/1, KG Fürstenfeld, angekauft werden. Mit Herrn Oswald Siegl wurde vereinbart, dass er die benötigten Teilflächen im Gesamtausmaß von 4 m², unter der Bedingung, dass die derzeit als Freiland ausgewiesenen Grundstücksflächen rechtskräftig in Bauland umgewidmet wurden, zum Preis von € 30,-- der Stadtgemeinde Fürstenfeld, wertgesichert und lastenfrei zum Kauf anbietet. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt einen Monat nach Rechtskraft der Umwidmung der gegenständlichen Grundstücksflächen. Die Eigentumsübertragung soll nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, mit Herrn Oswald Siegl, Bergkammstraße 31, 8280 Fürstenfeld, eine Vereinbarung, befristet bis 31.12.2020, abzuschließen, dass dieser nach erfolgter Umwidmung von Freiland in Bauland, eine Teilfläche seines Grundstückes Nr. 369/1, KG Fürstenfeld, im Ausmaß von 4 m² (vorbehaltlich Endvermessung), zum Kaufpreis von € 30,--/m², gesamt € 120,--, an die Stadtgemeinde Fürstenfeld abtritt.“

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

GR. Jost verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal um 20.29 Uhr

GR. Grabner, GR. Moretti und GR. Peindl verlassen um 20.29 Uhr den Sitzungssaal

Punkt 27.)

GZ: FF/8391/VV-LV-LS/14/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 27.), Josefigasse 5,7 und 9, GST .72 u. 87, beide KG 62212 Fürstenfeld, Verkauf Wirtschaftshof (alt) an MEG bzw. Ges.m.b.H. & Co KG (Josefigasse), vertreten durch Ing. Alois Puchleitner, 8330 Feldbach , Edersgraben 46

Namens des Hauptausschusses erstattet Vizebgm. DI. Johann Rath folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Mit Schreiben vom 21.09.2016 übermittelt die Fa. Connexa ein Kaufanbot der MEG bzw. Ges.m.b.H & Co KG (Josefigasse) vertreten durch Ing. Alois Puchleitner, Edersgraben 46, 8330 Feldbach, betreffend den Wirtschaftshof (alt), Grundstück Nr.:

.72, EZ 115, KG Fürstenfeld, mit den darauf befindlichen Objekten Josefigasse 5,7 u. 9, mit einer derzeitigen Gesamtgrundstücksfläche von 2.110 m² abzgl. ca. 350 m² (Friedhofskapelle), verbleiben ca. 1.760 m² und Grundstück Nr.: 87 EZ 2920, KG 62212 Fürstenfeld, mit einer Grundstücksfläche von 400 m². Der Zugang und die Zufahrt (z.B. im Zuge von Bauarbeiten an der Kapelle oder bei Veranstaltungen) zur Josefikapelle soll über die bestehende Einfahrt über den Hof erfolgen und muss mittels Dienstbarkeit im Grundbuch sichergestellt werden.

Ing. Alois Puchleitner führt im Kaufanbot an, dass die Stadtgemeinde Fürstenfeld gewährleisten soll, dass

1. es sich bei den Bestandsgebäuden um rechtmäßigen Bestand handelt,
2. auf der Ostseite des Hauptgebäudes die Grundgrenze die Traufe bildet;
3. beim Hauptgebäude südseitig die Grundgrenze außerhalb des Giebels liegt,
4. beim Nebengebäude nordseitig zum Grundstück Nr. 86 ebenfalls das vor beschriebene zutrifft,
5. Kanal- und Wasseranschluss für die Bestandsgebäude vorhanden und bezahlt sind und nicht neu verrechnet werden
6. keine verdeckten Baumängel vorhanden sind
7. sich keine Kontaminierungen und Altlasten auf der Liegenschaft befinden und die Objekte Feuer- bzw. Bündelversichert sind

Die Objektübergabe an den Käufer soll bis 01.07.2017 zu erfolgen und die Bezahlung des Kaufpreises an den Treuhänder mit der Objektübergabe.

Die Kaufvertragserrichtung soll durch die Käufer (Rechtsanwaltskanzlei Wsmk Rechtsanwälte Steßl und Kasper, Rechtsanwälte GmbH, Sporgasse 11, 2. Stock, Top 512, 8010 Graz) erfolgen.

Unter Erfüllung bzw. Umsetzungsmöglichkeit der vorangeführten Bedingungen wird für den gegenständlichen Kaufgegenstand ein Kaufpreis von € 300.000,-- (in Worten: dreihunderttausend Euro) geboten. Mit diesem Angebot bleibt Ing. Alois Puchleitner bis 15. Oktober 2016 im Wort.

Am 26.09.2016 wurde im Beisein von Ing. Puchleitner vor Ort vom Vermessungsbüro Schmaldienst & Permann die Grundstücksteilung betreffend die Josefikapelle und die Situierung des 3 m breiten Servitutsweges (Zugang Josefikapelle) festgelegt. Weiters wurde einvernehmlich festgehalten, dass nur die südliche und westliche Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr.: .72 neu vermessen werden soll. Es liegt somit ein Vermessungsplan, GZ: 10668/16, vor, welcher Grundlage des Kaufvertrages ist und darüber hinaus die Stadtgemeinde betreffend Grundgrenzen keine Gewährleistungen zu übernehmen hat. Für den derzeitigen Bestand ist ein Kanal- u. Wasseranschluss vorhanden und auch die Gebühren dafür wurden bezahlt. Lediglich neu hinzukommende Geschoßflächen gelangen zur Vorschreibung. Die Haftung etwaige Kontaminierungen und Altlasten auf der Liegenschaft kann von der Stadtgemeinde Fürstenfeld nur für den Zeitraum von 3 Jahren ab Rechtswirksamkeit des Vertrages und nur bis zur Höhe des Kaufpreises übernommen werden.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle den Verkauf des Grst. Nr. 87 im Ausmaß von 400 m² und Nr.: .72 im unverbürgten Ausmaß von 1.619 m² (Grundlage ist die Vermessungsurkunde GZ 10668/16 vom Vermessungsbüro Permann & Schmaldienst) zum Gesamtkaufpreis von € 300.000,-- an die MEG bzw. Ges.mb.H. & CO KG (Josefigasse), vertreten durch Ing. Alois Puchleitner, Edersgraben 46, 8330 Feldbach, mit der Dienstbarkeit „Gehen und Fahren“ über Grst. Nr.: .72 (3 m breiter Weg als Zugang zur Josefikapelle) beschließen.

Weiters wolle der Gemeinderat beschließen, die Haftung dafür zu übernehmen, allerdings jedoch nur für den Zeitraum von 3 Jahren ab Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages und nur bis zur Höhe des Kaufpreises,

1. dass der Vertragsgegenstand nicht mit Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes belastet wurde bzw. belastet ist, und
2. dass auf dem Vertragsgegenstand keine Sonderabfälle im Sinne der Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes gesammelt oder gelagert wurden oder sich bis zum Übergabetag dort befinden, und
3. dass auf dem Vertragsgegenstand keine Maßnahmen gesetzt wurden, die eine Gewässerverunreinigung im Sinne der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nach sich ziehen könnten.

GR. Peindl kehrt um 20.33 Uhr in den Sitzungssaal zurück

Debatte:

Bgm. Gutzwar informiert die Bürger über den Zeitplan

GR. Grabner und GR. Moretti kehren um 20.35 Uhr in den Sitzungssaal zurück

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages, GR. Jost fehlt bei der Abstimmung

GR. Jost kehrt um 20.40 Uhr in den Sitzungssaal zurück

Punkt 28.)

GZ: FF/8391/OI-PD-GZ/1/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20162909, Top 28.) Stadtnachrichten, Inserate GR-Antrag

Namens des Schul- und Kulturausschusses erstattet Kulturreferent Großschedl folgenden Bericht u. Antrag

Bericht

Mit der im Gemeinderat vom 29. Juni 2016 beschlossenen Umstellung der Erscheinungstermine der „Fürstenfelder Stadtnachrichten“ auf eine monatliche Erscheinungsform unter dem Titel „Fürstenfelder Nachrichten“ verfügt die Stadt über ein stets aktuelles Mitteilungsmedium, das zeitgerecht alle gesellschaftlichen, kulturellen, kommunalpolitischen und veranstaltungsspezifischen Belange transportieren kann. Über 4.500 Haushalte - die Ortsteile Altenmarkt und Übersbach miteingeschlossen – erhalten auf diesem Wege Informationen und Berichte aus dem sogenannten „Neuen Fürstenfeld“. Mit dem Erscheinen der ersten Ausgabe zu Monatsbeginn im September wurde den in Fürstenfeld ansässigen Handels- und Gewerbebetrieben auch die Möglichkeit eingeräumt, in den „Fürstenfelder Nachrichten“ zu günstigen Konditionen zu inserieren. Auch andere Gemeindeblätter optimieren auf diese Weise Produktionskosten und bieten lokalen Unternehmen eine Werbepattform. Diese Möglichkeit wollen wir auch den in Fürstenfeld ansässigen Unternehmen auch bieten. Praktiziert wurde das bereits in der Print-Version des „Fürstenfeld-Kalenders“, der nun – inklusive der Insertionen - in die „Fürstenfelder Nachrichten“ aufgenommen wurde.

Moderat den Produktionskosten – Layout, Druck, Post und redaktioneller Zeitaufwand inkl. Fotoredaktion und Recherche – angepasst, wäre ein Seitenpreis von 900 Euro angemessen. Anteilig und in Relation zu diesem Seitenpreis beträgt der Preis für eine klassische Viertel-Seite (97x130mm) in den „Fürstenfelder Nachrichten“ 100 Euro, eine Achtelseite 50 Euro exklusive Steuern und Abgaben. Je nach Bedarf eines Inserenten können auch größere Flächen gebucht werden. Multiplikator und Richtwert ist dabei Preis und Ausmaß der Viertel-Seite.

Viertelseiten zum Vergleich: „Woche“ Ausgabe Fürstenfeld (11.000 Auflage) ca. 300,00 Euro netto, „Druckfrisch“ (44.000 Auflage) 345,00 Euro netto, Kleine Zeitung (Auflage 10.000) 720,00 Euro.

Die künftig zu erwartenden Inseratenerlöse sollen für kulturelle Belange eingesetzt werden.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, den in der Stadt ansässigen Unternehmen und Wirtschaftsbetrieben die Möglichkeiten der Insertion in den „Fürstenfelder Nachrichten“ zu den im Bericht angeführten Konditionen, befristet für den Zeitraum 2016 bis 2018 einzuräumen.

Debatte:

GR. Moretti verweist auf die gute Zeitung und dass seitens der Bevölkerung keine Werbung gewünscht ist. Die Zeitung soll nicht zerstört werden.

Bgm. Gutzwar dankt Hr. Redakteur Grafl und verweist auf den Veranstaltungskalender, Inserate sollen maßvoll geschaltet werden.

GR. Prantl findet die Fürstenfelder Nachrichten gut, 1 x im Quartal besteht die Möglichkeit, dass die Fraktionen ihre Einschaltungen tätigen. Er dankt Hr. Grafl.

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

Punkt 29.) abgesetzt

Punkt 30.)

GZ: FF/8391/OI-GM-PA/1/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 30.) Prüfungsausschuss 20.09.2016

Namens des Prüfungsausschusses erstattet Gr. Peindl folgenden

Bericht:

über die am 20.9.2016 vom Prüfungsausschuss durchgeführte Überprüfung zu folgenden Punkten:

- Begleitende Prüfung des Projektes Wirtschaftshof NEU, Stand der Entwicklung, Kostenschätzungen, Finanzierung usw.

GR. Peindl berichtet von der Prüfung, das Projekt Wi-Neu wird als in Ordnung befunden. In Hartberg hat der Wi-Hof € 10 Millionen gekostet.

Bgm. Gutzwar korrigiert, in Hartberg kostete der Wi-Hof € 5 Millionen, in Weiz € 10 Millionen

Der Gemeinderat nimmt diesen Prüfbericht einstimmig zur Kenntnis.

GR. Gogg und GR. Hafner verlassen um 20.49 Uhr den Sitzungssaal

Punkt 31.)

GZ: FF/8391/GS-SH-SZ/1/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 31.); Gewährung Sozialzuschuss 2016

Namens des Familien-, Gesundheits- und Sozialausschusses erstattet GR. Mag. Jedliczka folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

„Die Gewährung eines einmaligen Sozialzuschusses wird seit Jahren im Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschlossen, um einem anspruchsberechtigten Personenkreis pro Haushalt eine finanzielle Hilfestellung im Zusammenhang mit der Entrichtung der Wasser- und Abwassergebühr, sowie der Müllkübelgebühr zukommen zu lassen.

Die Gewährung dieses Sozialzuschusses ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Nachweis des ganzjährigen Hauptwohnsitzes in Fürstenfeld
- Begünstigter Personenkreis: Ausgleichszulagenbezieher, Mindestrentner, AlleinerzieherInnen und Familien mit geringem Einkommen.
- Einkommensgrenzen werden wie folgt, angelehnt an den Ausgleichszulagenrichtsatz 2015 – aufgerundet festgelegt:

Alleinstehende	max. €	883,--
Ehepaare	max. €	1.324,--
für jede weitere unversorgte Person	max. €	137,--
- Das durchschnittliche Einkommen der letzten 3 Monate ist heranzuziehen, wobei als Einkommen der laufende Bezug, Pension, Arbeitslosengeld, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Alimente usw. udgl., nicht jedoch die Familienbeihilfe und das Pflegegeld heranzuziehen sind. Einkommen von Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben und für welche die Familienbeihilfe bezogen wird, sind nicht für die Ermittlung des Einkommens heranzuziehen.
- Der Sozial-Zuschuss ist zunächst zur Deckung allfälliger Zahlungsrückstände bei der Stadtgemeinde Fürstenfeld und der Stadtwerke Fürstenfeld GmbH. heranzuziehen.
- Die Anhebung der Richtsätze erfolgt analog den Bestimmungen für die Ausgleichszulagenrichtsätze.“

Bedeckung vorhanden: JA (1/4290/7685)

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, den Sozialzuschuss für das Jahr 2016 wie folgt zu gewähren:

Der Sozialzuschuss wird einem anspruchsberechtigten Personenkreis pro Haushalt unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Nachweis des ganzjährigen Hauptwohnsitzes in Fürstenfeld (gemeldet seit 01.10.2015)

- Begünstigter Personenkreis: Ausgleichszulagenbezieher, Mindestrentner, AlleinerzieherInnen und Familien mit geringem Einkommen.
- Einkommensgrenzen werden wie folgt, angelehnt an den Ausgleichszulagenrichtsatz 2016 – aufgerundet festgelegt:

Alleinstehende	max. €	883,--
Ehepaare	max. €	1.324,--
für jede weitere unversorgte Person	max. €	137,--
- Das durchschnittliche Einkommen der letzten 3 Monate ist heranzuziehen, wobei als Einkommen der laufende Bezug, Pension, Arbeitslosengeld, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Alimente usw. udgl., nicht jedoch die Familienbeihilfe und das Pflegegeld heranzuziehen sind. Einkommen von Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben und für welche die Familienbeihilfe bezogen wird, sind nicht für die Ermittlung des Einkommens heranzuziehen.
- Der Sozial-Zuschuss ist zunächst zur Deckung allfälliger Zahlungsrückstände bei der Stadtgemeinde Fürstenfeld und der Stadtwerke Fürstenfeld GmbH. heranzuziehen.

Folgende Staffelung ist bei der Auszahlung anzuwenden:

2016

Haushalt mit 1 Person	€ 260,--
Haushalt mit 2 Personen	€ 328,--
Für jede weitere anspruchsberechtigte Person im Haushalt	€ 94,--

Der „Sozial-Zuschuss“ wird über Antragstellung bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen ab 24.10.2016 bis einschließlich 16.12.2016 gewährt.“

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages, GR. Gogg und GR. Hafner fehlen bei der Abstimmung

GR. Peindl verlässt um 20.54 Uhr den Sitzungssaal

Punkt 32.)

GZ: FF/8391/GS-SH-FZ/1/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 32.), Fahrtkostenzuschuss für Studentinnen, Studienjahr 2016/2017

Namens des **Familien-, Gesundheits- und Sozialausschusses** erstattet GR. Gruber folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

StudentInnen, welche sich entscheiden in Fürstenfeld hauptwohnsitzgemeldet zu bleiben, sollen eine Unterstützung der Stadtgemeinde Fürstenfeld für Ausgaben für die öffentlichen Verkehrsmittel zwischen dem Wohnort zum Studienort bzw. am Studienort erhalten. Damit soll eine teilweise Abgeltung für den Fahraufwand erfolgen und die StudentInnen bewogen werden, ihren Hauptwohnsitz auch während des Studiums in Fürstenfeld zu begründen.

Die Kosten von 4-Monatskarte für eine Busfahrt Fürstenfeld-Graz-Fürstenfeld betragen € 369,20, für eine 5-Monatskarte: € 461,60 und für eine 6-Monatskarte: € 553,90. StudentInnen erhalten auf diese Studienkarte von Verbund Linie jeweils eine Ermäßigung von 38,5 %.

Der Fahrtkostenzuschuss in der Höhe von € 75,--/Semester soll an die mit Hauptwohnsitz in Fürstenfeld gemeldeten StudentInnen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gegen Nachweis gewährt werden.

Im vergangenen Studienjahr haben bisher 30 StudentInnen um diesen Fahrtkostenzuschuss angesucht, somit wurden bisher Euro 3.450,-- ausbezahlt. Für den Voranschlag soll ein Fahrtkostenzuschuss in der Höhe von Euro 4.000,-- vorgesehen werden.

Für die Bedeckung dieser Ausgaben ist im Voranschlag 2017 die Voranschlagsstelle 1/4290 (soziale Maßnahmen) vorzusehen.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses für StudentInnen für das Wintersemester 2016/2017 und das Sommersemesters 2017 befristet bis 31.12.2017 wie folgt zu gewähren:

Förderhöhe:

Der finanzielle Zuschuss beträgt € 75,-- pro Semester.

Voraussetzungen:

- Nachweis einer gültigen Inskriptionsbestätigung als ordentlicher Hörer an einer österreichischen öffentlichen Universität, Privatuniversität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule;
- Nachweis des Hauptwohnsitzes in Fürstenfeld während des gesamten geförderten Zeitraumes;
- Studierende müssen die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels durch entsprechende Studienkarten nachweisen;
- Anträge können nach Ablauf des jeweiligen Semesters gestellt werden;

- Die Förderung kann bis einschließlich jenes Semesters gewährt werden, in dem der Antragsteller das 27. Lebensjahr vollendet;
- Die Förderung wird unabhängig von Einkommen und Studienerfolg gewährt und ist nicht an die Familienbeihilfe gebunden;
- Österreichischer Staatsbürger oder eines anderen EWR-Mitgliedsstaates

Der Antrag ist im Bürgerservice-Büro der Stadtgemeinde Fürstenfeld einzubringen. Der Zuschuss wird nach Prüfung des Antrages überwiesen.“

GR. DI. Schandor ersucht den Antrag dahingehend abzuändern, dass die Antragstellung lautet: Die Förderung kann bis einschließlich jenes Semesters gewährt werden, in dem der Antragsteller das 28. Lebensjahr vollendet hat.

Dem Vorschlag wird stattgegeben.

Abstimmung: einstimmige Annahme mit der Änderung der Antragstellung bis zum 28. Lebensjahr, GR. Peindl, Gogg und GR. Peindl fehlen bei der Abstimmung

GR. Gogg und GR. Hafner kehren um 20.58 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück

Punkt 33.)

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 33.) 1. Nachtragsvoranschlag 2016 einschl. MFP 2016-2020 der Stadtgemeinde Fürstenfeld

Namens des Rechnungsausschusses erstattet FR. Sommerbauer folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Die Bestimmung des § 78 der GemO 1967 verpflichtet den Bürgermeister zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlages, wenn der veranschlagte Ausgleich zwischen den Ausgaben und Einnahmen auch bei größter Sparsamkeit nur durch eine Änderung des Voranschlages, insbesondere der Abgabensätze oder der Beilagen, eingehalten werden kann.

Dies ist im vorliegenden Fall nicht die Begründung für die Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages, sondern vielmehr die Aufforderung der Aufsichtsbehörde in Erfüllung des Stabilitätspaktes, möglichst geringe Abweichungen zwischen Rechnungsabschluss und Voranschlag aufzuweisen. In unserem Fall waren daher die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 2015, sowie die seit Erstellung des Voranschlages eingetretenen Änderungen einzuarbeiten, um damit ein möglichst genaues Zahlenbild von der finanziellen Lage der Stadtgemeinde Fürstenfeld zeichnen zu können. Eine weitere Forderung der Aufsichtsbehörde, nämlich Erstellung eines ausgeglichenen Voranschlages im OH und AOH konnte mit der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages ebenfalls erreicht werden.

Mit der Erstellung des Entwurfes des 1. Nachtragsvoranschlages 2016 wurden die wesentlichen Änderungen einnahmenseitig im ordentlichen Haushalt eingearbeitet, wie höherer Gewinntransfer der Stadtwerke Fürstenfeld, Gewinntransfer bei marktbestimmten Betrieben, der Einmaleffekt bei der GEV-Umlage ua. Auf der Ausgabenseite wurden die höheren Transferzahlungen an den SHV, höhere Straßeninstandhaltungskosten, höhere Personalkosten, Anteilsbetrag usw. berücksichtigt.

Im Außerordentlichen Haushalt kann durch den im OH ausgewiesenen Anteilsbetrag in Höhe von € 260.000,--, zum Einen die Flutlichtanlage beim 2. Trainingsplatz finanziert werden und zum Anderen höhere Mittel im Bereich der Straßensanierungen (Welsdorfweg, Kusmanekstraße, Bismarckstraße ua.) bereit gestellt werden.

Entsprechend der Aufforderung der Aufsichtsbehörde war auch der Mittelfristige Finanzplan 2016-2020 aufgrund der Veränderungen im Jahre 2016 anzupassen.

Antrag:

- a) „Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, den 1. Nachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Fürstenfeld für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich Beilagen mit folgenden neuen Abschlusszahlen anzunehmen:

1. Ordentlicher Haushalt:

Der ordentliche Haushalt weist folgende Summen auf:

Bisher veranschlagte Einnahmen von	€	20.088.300,--			
+ schließliche Mehreinnahmen von	€	642.100,--	€		20.730.400,--
<hr/>					
bisher veranschlagte Ausgaben von	€	20.088.300,--			
+ schließliche Mehrausgaben von	€	642.100,--	€		20.730.400,--
<hr/>					
Ergebnis OHH einschließlich 1. NAVA				€	0,--

2. Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt weist folgende Summen auf:

Bisher veranschlagte Einnahmen von	€	3.071.400,--			
+ schließliche Mehreinnahmen von	€	661.400,--	€		3.732.800,--
<hr/>					
bisher veranschlagte Ausgaben von	€	3.071.400,--			
+ schließliche Mehrausgaben von	€	661.400,--	€		3.732.800,--
<hr/>					
Ergebnis AOHH einschließlich 1. NAVA				+€	0,--

Damit ist der ordentliche Haushalt ausgeglichen erstellt und weist der außerordentliche Haushalt der Stadtgemeinde Fürstenfeld einen Überschuss aus.

- b) „Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle weiters beschließen, den Mittelfristigen Finanzplan (MFP) inkl. 1. Nachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Fürstenfeld für den Zeitraum 2016-2020 mit folgenden neuen Abschlusszahlen anzunehmen:

	2016	2017	2018	2019	2020
Einnahmen OH	20.730.400,00	20.070.400,00	20.098.100,00	20.131.900,00	20.268.400,00
Ausgaben OH	20.730.400,00	20.070.400,00	20.098.100,00	20.131.900,00	20.268.400,00
Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einnahmen AOH	3.732.800,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00
Ausgaben AOH	3.732.800,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00
Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages, GR. Peindl fehlt bei der Abstimmung

Vizebgm. Jedliczka verlässt um 21.05 Uhr den Sitzungssaal

GR. Mag. Pilz u. GR. Großschedl verlassen um 21.06 Uhr den Sitzungssaal

Punkt 34.)

GZ: FF/8391/HR-HR-RA/1/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 34.), Festlegung Grenzen für Erläuterung Unterschiedsbeträge im Rechnungsabschluss, ab RA 2016

Namens des Rechnungsausschusses erstattet GR. Moretti folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Die größeren Unterschiedsbeträge zwischen Anordnungssoll und Voranschlagsbetrag sind gem. § 78, Abs. 1, Ziff. 7 der Gemeindehaushaltsordnung 1977 zu erläutern, wobei das für die Genehmigung zuständige Organ (Gemeinderat) zu entscheiden hat, ab welchem Ausmaß Abweichungen zu erläutern sind. Maßgebend für die Beurteilung, in wie weit der Voranschlag eingehalten wurde, ist demnach die Anordnung (SOLL), und nicht die Abstattung (IST). Die in der VRV geforderte Erläuterung stellt eine Beilage zum Rechnungsabschluss dar.

Um die Erläuterungen in einem sinnvollen Rahmen zu halten, wird vorgeschlagen, dass die Unterschiede (Abweichungen) pro Ansatz herangezogen werden und dabei Unterschiede im Ausmaß ab € 20.000,-- (üblich sind Erläuterungen der Unterschiedsbeträge pro Post ab € 10.000,-- bis € 20.000,--) erläutert werden. Nachdem auch die ab 2019 geltende VRV2015 nur mehr Beschlüsse auf Ansatzebene kennt, scheint der Vergleich auf Ansatzebene sinnvoll und aussagekräftig.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, dass die Unterschiedsbeträge auf Ansatzebene zwischen Anordnungssoll und Voranschlagsbetrag gem. § 78, Abs. 1, Ziff. 7 der Gemeindehaushaltsordnung 1977 ab € 20.000,-- zu erläutern sind.“

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages, GR. Peindl, Vizebgm. Jedliczka, GR. Mag. Pilz und GR. Großschedl fehlen bei der Abstimmung

GR. Großschedl kehrt um 21.10 Uhr in den Sitzungssaal zurück

Punkt 35.)

GZ: FF/8391/SA-GA-MG/1/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 35.), Müllabfuhrordnung, ab 1.1.2017

Namens des Rechnungsausschusses erstattet SR. Himler folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Das Land Steiermark hat den Fusionsgemeinden vorgeschrieben, dass die Gebühren innerhalb von sieben Jahren, d.h. bis spätestens Anfang 2022, harmonisiert sein müssen, wobei die maximale Erhöhung pro Jahr 20 % betragen darf.

Durch die strukturellen Differenzen in der Müllgebühr zwischen den Ortsteilen Fürstenfeld, Altenmarkt und Übersbach braucht eine Harmonisierung der Müllabfuhrgebühren unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben mindestens 3 Jahre. Damit soll eine Müllgebühr, abgestimmt auf die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung, gewährleistet sein.

Als erster Schritt ist eine geringfügige Anpassung der Müllabfuhrgebühren in den Ortsteilen Altenmarkt und Übersbach mit 1.1.2017 geplant, sowie die Einführung der bestehenden Fürstenfelder Gewerbegebühren in den Ortsteilen Altenmarkt und

Übersbach (Altenmarkt und Übersbach haben bisher keine Gewerbeabfuhr angeboten).

Im Jahre 2018 erfolgt in den Ortsteilen Altenmarkt und Übersbach eine weitere Erhöhung der Müllabfuhrgebühr ohne Biotonne, wobei im Gegenzug die Kosten für die Entsorgung der Biotonne reduziert werden.

Im Jahre 2019 wird mit diesem Vorschlag die gesetzliche Vorgabe der Harmonisierung der Müllabfuhrgebühren erreicht, wobei in Fürstenfeld die Müllgebühren für die Entsorgung ohne Biotonne gesenkt werden, in den Ortsteilen Altenmarkt und Übersbach die Müllgebühren ohne Biotonne angehoben werden und im Gegenzug die Kosten für die Entsorgung der Biotonne massiv gesenkt werden.

Um die moderate Anpassung der Müllabfuhrgebühren kostenmäßig zu erreichen sind auch operative Optimierungsmaßnahmen ab 2017 wie folgt notwendig:

- **Entfall der Sperrmülltage (3 Mal/Jahr) in Altenmarkt** – dafür kann dieser jede Woche zu den Öffnungszeiten auch im AWZ Altenmarkt abgegeben werden. Der Nutzen für den Bürger besteht darin, dass am Sperrmülltag Staus vermieden werden und eine monatelange Lagerung des Sperrmülls unterbleibt. Nutzen für die Umwelt: Eine ordnungsgemäße Mülltrennung wie vom Gesetz vorgeschrieben ist damit möglich.
- **Jobrotation AWZ-Personal** - Fürstenfelder AWZ Mitarbeiter machen 1x/Monat in Altenmarkt und Übersbach Dienst, während die Mitarbeiter aus Altenmarkt und Übersbach an diesem Tag im Fürstenfelder AWZ arbeiten. Nutzen: Sicherung einer einheitlichen Entsorgungsstrategie gegenüber den Bürgern und Know-How Austausch zwischen den Mitarbeitern.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle die beiliegende Müllabfuhrordnung, gültig ab 1.1.2017 beschließen. Die Harmonisierung der Müllabfuhrgebühren erfolgt in drei moderaten Jahresschritten und wird mit 1.1.2019 die Harmonisierung der Gebühren, wie vom Gesetzgeber gefordert, erreicht.

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages, Vizebgm. Jedliczka, GR. Mag. Pilz, GR. Peindl fehlen bei der Abstimmung

Punkt 36.)

In der Einladung zur Sitzung des Gemeinderates steht:

Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend Änderung Aufschließungsvertrag mit der R & H Projektentwicklungs GmbH bezüglich Grundstücksaufschließung im Bereich der Parzelle 717/7, KG Altenmarkt

richtig ist:

Bericht und Antrag des Bürgermeisters betreffend Änderung Aufschließungsvertrag mit der R & H Projektentwicklungs GmbH bezüglich Grundstücksaufschließung im Bereich der Parzellen Nr. 71/1, 71/2, 71/3, 71/4, 71/5, 71/6, 71/7, 71/8, 71/9, 71/10, 71/11, alle KG 62201 Altenmarkt

Begründung:

- 1.) Da bis zum Zeitpunkt der Hauptausschusssitzung die Rahmenbedingungen nicht geklärt waren, ist eine Befassung im Hauptausschuss nicht erfolgt.
- 2.) Aus dem ursprünglichen GST 71, KG Altenmarkt, wurden nach genehmigter Teilung die GST Nr. 71/1, 71/2, 71/3, 71/4, 71/5, 71/6, 71/7, 71/8, 71/9, 71/10, 71/11 alle KG 62201 Altenmarkt

GZ: FF/8391/BW-AW-KF/1/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 36.), GST 71/1, 71/2, 71/3, 71/4, 71/5, 71/6, 71/7, 71/8, 71/9, 71/10, 71/11 alle KG 62201 Altenmarkt, Änderung Aufschließungsförderung der Gemeinde Altenmarkt vom 22.10.2014 mit Ing. Wolfgang Himler, jetzt im Eigentum von R & H Projektentwicklungs GmbH, Grazer Straße 35, 7571 Rudersdorf

Als Bürgermeister erstatte ich folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Gemäß vorliegender Vereinbarung vom 22.10.2014 sichert die Gemeinde Altenmarkt b. Ffld. Herrn Ing. Wolfgang Himler als Eigentümer des Grundstückes Nr. 71, KG Altenmarkt, für die Herstellung der Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Schmutzwasser u. Regenwasser) für die aufzuschließenden ersten 9 Bauparzellen einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von € 30.000,-- zu. Vereinbarung wurde weiters,

1. dass, wenn von den 9 Baugrundstücken 7 verbaut sind und für die Objekte eine Benützungsbewilligung vorliegt der Erschließungsweg unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde Altenmarkt übertragen wird wobei es der Gemeinde Altenmarkt auch freisteht, den Erschließungsweg auf Antrag auch schon vorher in das Gemeindeeigentum zu übernehmen. und im Gegenzug hat sich die Gemeinde Altenmarkt b. Ffld. verpflichtet den Erschließungsweg auf ihre Kosten zu asphaltieren.
2. ein von der Gemeinde Altenmarkt bereitgestelltes Kabel für die Straßenbeleuchtung von Ing. Wolfgang Himler mitverlegt wird
3. vor der Übernahme und Asphaltierung der Straße muss diese von Ing. Wolfgang Himler für die Asphaltierung ordnungsgemäß aufbereitet sein und die Kanalschächte in der richtigen Höhe versetzt sein.
4. über die Höhe der Kostenbeteiligung betreffend die Aufschließung des 2. Abschnittes wird im Zuge der Umwidmung des hinteren Grundstücksteiles entschieden.

Zwischenzeitlich wurde das Grst. Nr. 71, KG Altenmarkt, geteilt und besteht nun aus den Parzellen 71/1, 71/2, 71/3, 71/4, 71/5, 71/6, 71/7, 71/8, 71/9, 71/10, 71/11 alle KG Altenmarkt und Eigentümer ist nicht mehr Ing. Wolfgang Himler sondern die R & H Projektentwicklungs GmbH, Grazer Str. 35, Rudersdorf. Eine neue Kostenschätzung für die Aufschließung obiger Grundstücke, einschließlich des sog. hinteren, noch nicht gewidmeten Grundstücksteils des ZT-Büros DI Boder mit den erforderlichen Schmutzwasserkanal-, Regenwasserkanal- und Wasserversorgungsleitungen beläuft sich auf € 210.000,--. Die Arbeiten sollen im Auftrag der Stadtgemeinde Fürstenfeld durchgeführt werden. Diese Kosten sollten wie folgt finanziert werden.

R & H Projektentwicklungs GmbH	€ 83.100,--
Förderung Bund u. Land	€ 49.400,--
Gemeindebeitrag	€ 77.500,--

Der Gemeindebeitrag setzt sich zusammen aus den zugesagten € 30.000,-- Erschließungsförderung, € 34.000,-- kostet die Errichtung eines neuen, größeren Kanalpumpwerkes und € 13.000,- kostet die Beseitigung von zwei, dann nicht mehr benötigten kleineren Pumpwerken.

Damit soll in Zukunft nur mehr ein Kanalpumpwerk statt derzeit drei von der Gemeinde betrieben werden.

Die weiteren Versorgungsleitungen für Strom, Telefon, Straßenbeleuchtung, etc. werden von der R & H Projektentwicklungs GmbH ausgeführt, wobei die Kabeln für die Straßenbeleuchtung von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Der Beitrag der R & H Projektentwicklungs GmbH soll bis spätestens 4 Wochen nach Rechtskraft der wasserrechtlichen Bewilligung auf das Konto der Stadtgemeinde Fürstenfeld eingezahlt werden.

Die Übernahme des Erschließungsweges (GST 71/11) in das öffentliche Gut, Stadtgemeinde Fürstenfeld, soll auf Antrag der R & H Projektentwicklungs GmbH, mittels Abtretungsvertrag und mit der Bedingung, dass die Aufschließungsmaßnahmen abgeschlossen und die Straße für die Asphaltierung aufbereitet ist, erfolgen.

Eine weitere Aufschließungsförderung für den zweiten noch nicht als Bauland gewidmeten Abschnitt (GST Nr. 71/10) wird es nicht geben.

Bedeckung: JA (AOH-Abwasserentsorgung 2017)

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle die nun vorliegende geänderte Aufschließungsvereinbarung mit der R & H Projektentwicklungs GmbH, Grazer Str. 35, 7571 Rudersdorf bezüglich Grundstücksaufschließung der Grundstücke Nr. 71/1, 71/2, 71/3, 71/4, 71/5, 71/6, 71/7, 71/8, 71/9, 71/10, 71/11 alle KG Altenmarkt beschließen,

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages, Vizebgm. Jedliczka, GR. Mag. Pilz, GR. Peindl fehlen bei der Abstimmung

Punkt 37.)

In der Einladung zur Sitzung des Gemeinderates steht:

Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend Beantragung von Förderungsmittel für die Aufschließung der Parzelle 717/7 KG Altenmarkt (R & H Projektentwicklungs GmbH) sowie Wasserrechtsverfahren – ABA BA 14

richtig ist:

Bericht und Antrag des Bürgermeisters betreffend Beantragung von Förderungsmittel für die Aufschließung der Parzellen 71/1, 71/2, 71/3, 71/4, 71/5, 71/6, 71/7, 71/8, 71/9, 71/10, 71/11 alle KG 62201 Altenmarkt (R & H Projektentwicklungs GmbH) sowie Wasserrechtsverfahren – ABA BA 14

- 1.) Begründung: Da bis zum Zeitpunkt der Hauptausschusssitzung die Rahmenbedingungen nicht geklärt waren, ist eine Befassung im Hauptausschuss nicht erfolgt
- 2.) Aus dem ursprünglichen GST 71, KG Altenmarkt, wurden nach genehmigter Teilung die GST Nr. 71/1, 71/2, 71/3, 71/4, 71/5, 71/6, 71/7, 71/8, 71/9, 71/10, 71/11 alle KG 62201 Altenmarkt

GZ: FF/8391/BW-AW-NE/1/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 37.), ABA BA 14, Antrag auf Förderung, KPC GmbH.

Als Bürgermeister erstatte ich folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Das Siedlungsgebiet Altenmarkt West mit den Grundstücken 71/1 bis 71/11, alle KG Altenmarkt, steht im Eigentum der R & H Projektentwicklungs GmbH, 7571 Rudersdorf, Grazer Straße 35.

Für neue Siedlungsgebiete kann gemäß den geltenden Förderrichtlinien nur die Standortgemeinde eine Förderung aus den Mitteln des Bundes, abgewickelt durch die KPC GmbH., beantragen. Die Kostentragung ist in einer gesonderten Aufschließungsvereinbarung, behandelt im Gemeinderatspunkt Top 36.) festgeschrieben.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, einen Förderantrag für die Errichtung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation für das Siedlungsgebiet Altenmarkt West mit den Grundstücken 71/1, 71/2, 71/3,

71/4, 71/5, 71/6, 71/7, 71/8, 71/9, 71/10, 71/11, alle KG Altenmarkt, mit einer Antragssumme von EUR 190.000,-- (exkl. USt.) lt. der vorliegenden Grobkostenabschätzung des ZT-Büros DI Boder zu stellen. Weiters möge der Gemeinderat beschließen, dass der Projektierungsauftrag an das ZT-Büro Boder, 8280 Feldweg 1 erteilt wird.“

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages, Vizebgm. Jedliczka, GR. Mag. Pilz, GR. Peindl fehlen bei der Abstimmung

Vizebgm. Jedliczka, GR. Pilz und GR. Peindl kehren um 21.18 Uhr in den Sitzungssaal zurück

Punkt 38.)

GZ: FF/8391/WT-WF-WF/1/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, TOP 38.) Gewährung einer Förderung an die A1 Telekom für den Breitbandausbau Ortsteil Übersbach im Jahr 2017

Namens des Hauptausschusses erstattet Vizebgm. DI. Rath folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Der verdichtete Breitband-Ausbau in Fürstenfeld, Altenmarkt und Übersbach wird lt. Telekom Austria mit Ende dieses Jahres abgeschlossen sein, nahezu alle Bereiche des Gemeindegebietes werden dadurch über schnelleres Internet verfügen. Im Ortsteil Übersbach waren mit den Standorten Hartl 14 und Rittschein 15 2 ARU (Access Remote Unit) geplant. Durch die Positionierung des ARU in Hartl 14 ist jedoch aufgrund der langen Leitungslängen – ab 1.000m nimmt die Übertragungsfähigkeit einer Kupferleitung sehr stark ab – insbesondere der südöstliche Teil von Übersbach mit Nähe zum Dorfplatz weniger gut versorgt als andere Ortsteile. Durch die Herstellung eines 3. ARU mit Nähe Partzer-Weg wäre dann auch dieser südöstliche Ortsteil mit insgesamt 83 Haushalten bestmöglich versorgt, laut Telekom Austria würden diese 83 Haushalte durch diesen 3. ARU über einen Downstream von über 30 Mbit pro Sekunde verfügen. Durch die bereits fixierten ARU in Hartl 14 und Rittschein 15 sowie durch eine Herstellung dieser 3. ARU mit Nähe Partzer-Weg würden schlussendlich 398 Haushalte in Übersbach über schnelleres Internet verfügen, 90% dieser 398 Haushalte wären mit einem Downstream von mind. 16 Mbit/sek versorgt.

Die Gesamtprojektkosten für diesen zusätzlichen 3. ARU wurden von der Telekom Austria mit rund € 120.000.- beziffert, für die Stadtgemeinde Fürstenfeld würden

anteilige Kosten in der Höhe von € 21.000.- steuerfrei als Investitionsförderung anfallen.

Bedeckung vorhanden: JA, VA2017 (1/7820)

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, den Breitbandausbau im Ortsteil Übersbach, welcher von der A1 Telekom Austria durchgeführt und finanziert wird, für den 3. ARU mit einer Investitionsförderung von € 21.000,00 zu unterstützen und diesen Betrag im Voranschlag 2017 aufzunehmen.

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

Punkt 39.)

GZ: FF/8391/BW-RO-BE/1/2016

**Gegenstand: Gemeinderat 20160929, Top 39.) Teilbebauungsplan
"Stadtbergenweg", a) Einwandbehandlung b) Endbeschluss**

Namens des Bau- und Planungsausschusses erstattet GR. Jost folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Der Entwurf des Teilbebauungsplanes „Stadtbergenweg“ wurde in der Zeit vom 18.07.2016 bis 12.09.2016 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb dieser Auflagefrist wurden folgende private und öffentliche Einwendungen eingebracht.

- Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15 (Bau- und Landschaftsgestaltung)
- Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 (Örtliche Raumplanung)
- Baubezirksleitung Oststeiermark (Wasserwirtschaft)
- Anrainer der Mozartstraße

Behandlung der Einwendungen / Stellungnahmen:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt die Behandlung der Einwendungen / Stellungnahmen wie in der Beilage „A“ zum Tagesordnungspunkt 39), erstellt von Arch. Dipl.Ing. Ohnewein, angeführt.

Beschlussfassung:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt den Teilbebauungsplan „Stadtbergenweg“ zu beschließen.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle

a) die Behandlung der Einwendungen gemäß o.a. Bericht und

b) den Teilbebauungsplan „Stadtbergenweg“

entsprechend Plan und Wortlaut, verfasst von Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Ohnewein, beschließen.“

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

GR. Grabner verlässt um 21.23 Uhr den Sitzungssaal

Punkt 40.)

GZ: FF/8391/BW-RO-FP-AV/1/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, Top 40.) FWP-Änderung Bliemel, VF 0.02, Amt der Stmk. Landesregierung A 13 - Versagungsgründe - Stellungnahme der Gemeinde

Namens des Bau- und Planungsausschusses erstattet GR. Hartl folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Mit Schreiben vom 7.9.2016 hat das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 nach rechtlicher und fachlicher Prüfung mitgeteilt, dass einer Genehmigung derzeit Versagungsgründe entgegenstehen. Eine Baulandaufnahme wird erst nach einer nachweislich umgesetzten Hochwasserfreistellung möglich, da erst nach der Endbeschlussfassung von der Aufsichtsbehörde festgestellt werden konnte, dass die Ausnahmebestimmungen des SAPRO-Hochwasser nicht zutreffen.

Beschlussfassung:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt den Antrag auf Genehmigung des FWP-Änderungsverfahrens VF 0.02 zurückzustellen, bis die erforderlichen Hochwasserfreistellungsmaßnahmen mit einer HQ100 Hochwassersicherheit hergestellt sind. Frühestens nach Herstellung der HQ100-Hochwasserfreistellung kann der Gemeinderat einen neuerlichen Endbeschluss für die ggst. Baulandausweisung fassen.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, den Antrag auf Genehmigung des FWP-Änderungsverfahrens VF 0.02 zurückzustellen, bis die erforderlichen Hochwasserfreistellungsmaßnahmen mit einer HQ100 Hochwassersicherheit hergestellt sind.“

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages, GR. Grabner fehlt bei der Abstimmung

Punkt 40A.) – dringlich

GZ: FF/8391/VV-LV-DB/1/2016

Gegenstand: Gemeinderat 20160929, dringlicher TOP 40 A), GST 1724/8, EZ 2795, KG 62212 Fürstenfeld, Gestattung behindertengerechter Rampe für Katholischen Kindergarten

Namens des Hauptausschusses erstattet Bgm. Gutzwar folgenden **Dringlichkeitsantrag:**

Da die Notwendigkeit der Erstellung eines Gestattungsvertrages erst nach Erstellung der Tagesordnung festgestellt wurde und um einen unnötigen Verzug hintanzuhalten, wird um die Zuerkennung der Dringlichkeit gebeten.

Abstimmung – Dringlichkeit: einstimmige Annahme der Dringlichkeit, GR. Grabner fehlt bei der Abstimmung

Namens des Hauptausschusses erstattet Bgm. Gutzwar folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Im Zuge des Umbaus des Katholischen Kindergartens in der Kommandegasse 13 ist es aufgrund der gesetzlichen Vorschriften erforderlich, einen behindertengerechter Zugang zu machen. Die Möglichkeit für den Einbau einer Rampe besteht nur im Bereich des öffentlichen Gutes, GST 1724/8, KG Fürstenfeld, am Vorplatz zum Katholischen Kindergarten. Daher ist für diese Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes ein entsprechender Gestattungsvertrag mit der Römisch-katholischen Pfarrstiftung Fürstenfeld, Kommandegasse 13, abzuschließen

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle vorliegenden Gestattungsvertrag betreffend die Errichtung einer behindertengerechten Rampe als Zugang zum Katholischen Kindergarten auf dem GST 1724/8, KG Fürstenfeld, (Öffentliches Gut) beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages, GR. Grabner fehlt bei der Abstimmung

Punkt 41.) Allfällig öffentlich

Der Bürgermeister schließt die öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 21.29 Uhr.

Dieses Protokoll besteht aus 56 Seiten

Fürstenfeld, am xx.xx.2016

.....
Der Bürgermeister

.....
.....
(Schriftführer der ÖVP)

.....
.....
(Schriftführer der SPÖ)

.....
.....
(Schriftführer FPÖ)

.....
.....
(Schriftführer der GRÜNEN)